

1997

Ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 1997

Nr. 87

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 97	<b>Drittes Gesetz zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (3. Statistikbereinigungsgesetz – 3. StatBerG)</b> ..... FNA: neu: 29-28; 708-25, 708-22, 7402-1, 7402-1-1, 29-11, 800-16, 2211-6, 2170-3, 871-1, 2126-4, 29-3, 29-26, 7860-9, 708-3, 708-20, 720-9, 402-27, 29-19-1 GESTA: B081	3158
19. 12. 97	<b>Neufassung des Sortenschutzgesetzes</b> ..... FNA: 7822-7	3164
10. 12. 97	Verordnung über die Berufsausbildung zum Fotomedienlaboranten/zur Fotomedienlaborantin ..... FNA: neu: 806-21-1-245	3177
11. 12. 97	Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahntechniker/zur Zahntechnikerin ..... FNA: neu: 7110-6-67	3182
12. 12. 97	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter ..... FNA: 51-1-18	3191
15. 12. 97	Zweite Verordnung zur Änderung der Auslandstrennungsgeldverordnung (2. ATGVÄndV) ..... FNA: 2032-2-10	3192
16. 12. 97	Erste Verordnung zur Änderung der Frequenzgebührenverordnung ..... FNA: 900-11-4	3194
17. 12. 97	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Arbeitserlaubnisverordnung ..... FNA: 810-1-8	3195
17. 12. 97	Siebte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (7. Ausnahmeverordnung zur StVO) ..... FNA: neu: 9233-1-3-7	3196
17. 12. 97	Erste Verordnung zur Änderung der Sportseeschifferscheinverordnung ..... FNA: 9510-1-10	3197
18. 12. 97	Erste Verordnung über Ausnahmen von der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile (1. Ausnahmeverordnung zur EG-TypV) ..... FNA: neu: 9231-1-10	3203
19. 12. 97	Zweite Verordnung zur Änderung der Grenze des Freihafens Deggendorf ..... FNA: neu: 613-1-13-2	3204
19. 12. 97	Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf Hauptzollämter für den Bereich mehrerer Hauptzollämter (Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung – HZAZustV) ..... FNA: neu: 600-1-3-9; 600-1-3-8	3206
19. 12. 97	Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1998 und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1998 (Beitragssatzverordnung 1998 – BSV 1998) ..... FNA: neu: 8232-48-17	3219

**Drittes Gesetz  
zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften  
(3. Statistikbereinigungsgesetz – 3. StatBerG)**

**Vom 19. Dezember 1997**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Handwerkstatistikgesetz**

Das Handwerkstatistikgesetz vom 7. März 1994 (BGBl. I S. 417) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der Teilsatz „und handwerkliche Nebenbetriebe, deren Inhaber in die Handwerksrolle eingetragen sind.“ gestrichen und das Komma nach dem zweiten Halbsatz durch einen Punkt ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „55 000“ durch die Zahl „50 000“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „und den handwerklichen Nebenbetrieben“ gestrichen.
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:  
In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils der Teilsatz „, auch soweit nach Absatz 3 erhoben,“ gestrichen.
4. § 5 Nr. 4 wird aufgehoben und das Komma nach Nummer 3 durch einen Punkt ersetzt.

**Artikel 2**

**Handelsstatistikgesetz**

Das Handelsstatistikgesetz vom 10. November 1978 (BGBl. I S. 1733), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 1994 (BGBl. I S. 384), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „in der Handelsvermittlung“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„1. im Großhandel auf jeweils höchstens 9 000 Unternehmen in den monatlichen und 13 500 Unternehmen in den jährlichen Erhebungen und den einzelnen Ergänzungserhebungen,“.
  - b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„2. im Einzelhandel auf jeweils höchstens 24 500 Unternehmen in den monatlichen und 35 000 Unternehmen in den jährlichen Erhebungen und den einzelnen Ergänzungserhebungen,“.
  - c) Nummer 3 wird aufgehoben.
  - d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

3. § 4 Nr. 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. im Großhandel  
der Gesamtwert des gegen Provision vermittelten Warenumsatzes.“

4. In § 9 werden die Worte „und die jährlichen Erhebungen in der Handelsvermittlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 4)“ gestrichen.

5. In Abschnitt III wird folgender § 11 neu eingefügt:

**„§ 11**

An die für Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall aufweisen.“

6. Abschnitt IV wird gestrichen.

**Artikel 3**

**Außenhandelsstatistikgesetz**

In § 3 Nr. 2 des Außenhandelsstatistikgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294), werden die Worte „Einkaufs- oder Käuferland“ gestrichen.

**Artikel 4**

**Außenhandelsstatistik-  
Durchführungsverordnung**

Die Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1993) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Text zu § 12 wie folgt gefaßt:

„(weggefallen)“.

2. § 7 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 7**

Menge der Waren

(1) Unter Menge der Waren ist die Eigenmasse, das Reingewicht und die Angabe nach einer besonderen Maßeinheit zu verstehen.

(2) Eigenmasse ist die Masse der Ware ohne alle Umschließungen. Reingewicht ist das Gewicht der Ware mit den Umschließungen, die beim Kleinverkauf oder Einzelverkauf in die Hand des Käufers übergehen.

(3) Das Reingewicht ist an Stelle der Eigenmasse anzugeben, wenn es handelsüblich und die Eigenmasse nicht bekannt ist. Die Menge nach einer besonderen Maßeinheit ist nur dann anzugeben, wenn diese im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik bei der betreffenden Warennummer vermerkt ist."

3. § 12 wird aufgehoben.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und – soweit die Angabe erforderlich ist – aus einem Einkaufsland“ gestrichen.
  - b) In Absatz 3 werden die Worte „und – soweit die Angabe erforderlich ist – für ein Käuferland“ gestrichen.
5. In § 27 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „die Rohmasse“ durch die Worte „die Gesamtmenge in kg“ ersetzt.
6. § 30 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 9 Satz 3 werden die Worte „der Rohmasse und“ gestrichen.
    - bb) Nummer 13 wird aufgehoben.
    - cc) Nummer 16 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„Als Mengenangabe ist die Gesamtmenge in kg anzugeben, die Angabe des Statistischen Wertes entfällt.“
    - dd) In Nummer 17 Satz 3 werden das Komma und die Worte „der Rohmasse“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „13“ gestrichen.
    - bb) In Satz 3 werden die Worte „und – soweit die Angabe erforderlich ist – mehrere Einkaufsländer“ gestrichen.
    - cc) Satz 4 wird gestrichen.
  - c) In Absatz 3 wird die Angabe „13“ gestrichen.
7. Abschnitt I der Anlage (zu § 31) „Befreiungsliste“ wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird Satz 4 gestrichen.
  - b) In Nummer 7 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.

#### Artikel 5

##### Gesetz über eine Pressestatistik

Das Gesetz über eine Pressestatistik vom 1. April 1975 (BGBl. I S. 777) wird aufgehoben.

#### Artikel 6

##### Gesetz über die Lohnstatistik

Das Gesetz über die Lohnstatistik in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1996 (BGBl. I S. 598) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dabei darf die Anzahl der durch die Auswahl einbezogenen Arbeiter im Falle des § 2 Abs. 2 um bis zu 800, die Anzahl der ausgewählten Betriebe im Falle des § 4 Abs. 2 für die Statistik nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 um bis zu 4 000 sowie für die Statistik nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 zusammen um bis zu 2 500, die Anzahl der durch die Auswahl einbezogenen Arbeiter und Angestellten im Falle des § 6 Abs. 2 um bis zu 60 000 sowie die Anzahl der ausgewählten Unternehmen im Falle des § 8 Abs. 2 um bis zu 2 000 überschritten werden, soweit dies zur Gewinnung einer zuverlässigen statistischen Grundlage erforderlich ist.“

2. Die Fußnote „5)“ zu § 10 wird gestrichen.
3. In § 13 Abs. 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ und die Jahreszahl „1990“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.

#### Artikel 7

##### Hochschulstatistikgesetz

Das Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert gemäß Artikel 25 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 3 wird aufgehoben.
2. § 3 Abs. 3 wird aufgehoben.
3. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 Nr. 3 wird aufgehoben.
  - c) In Absatz 4 wird die Angabe „Nr. 1 bis 3“ jeweils durch die Angabe „Nr. 1 und 2“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
 

„(2) An die für Wissenschaft und Forschung zuständigen obersten Landes- und Bundesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.“
6. In § 7 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „elf“ durch das Wort „sechzehn“ ersetzt.

#### Artikel 8

##### Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsoferfürsorge

In § 3 des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsoferfürsorge in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3,

veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist, werden nach dem Wort „jährlich“ die Worte „ab 2000 zweijährlich“ eingefügt.

#### Artikel 9

##### Schwerbehindertengesetz

§ 53 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben und durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die nach § 4 Abs. 1 und 5 zuständigen Behörden.“

#### Artikel 10

##### Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

§ 11a des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2126-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 55 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach dem Wort „wird“ das Wort „jährlich“ eingefügt.
2. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Das Gesundheitsamt leitet die Meldungen jeweils zum Ende eines Jahres an das zuständige Statistische Landesamt weiter.“
3. In Absatz 3 werden in Satz 2 zweiter Teilsatz nach den Worten „das sie“ die Worte „jeweils zum Ende eines Jahres“ eingefügt.

#### Artikel 11

##### Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

Das Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), das durch § 26 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a werden die Worte „erkennbare Fehlbildungen,“ gestrichen.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „und erkennbaren Fehlbildungen“ gestrichen.

2. In § 3 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft und“ gestrichen.

#### Artikel 12

##### Umweltstatistikgesetz

Das Umweltstatistikgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 werden die Worte „und Sekundärrohstoffe“ gestrichen.
  - b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:  
„3. der Entsorgung bestimmter Abfälle (§ 5),“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe e wird das Wort „Sekundärrohstoffe“ durch die Worte „Abfälle zur Verwertung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Entsorgungspflichten“ durch das Wort „Beseitigungspflichten“ ersetzt. Die Worte „und bestimmter Sekundärrohstoffe“ werden gestrichen.
  - c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Entsorgungspflichten“ durch das Wort „Beseitigungspflichten“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „und Sekundärrohstoffe“ gestrichen.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird der Einleitungssatz wie folgt gefaßt:  
„für besonders überwachungsbedürftige Abfälle, für die Nachweise zu führen sind, die Erhebungsmerkmale“.
    - bb) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Worte „und Sekundärrohstoffe“ gestrichen.
    - cc) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Worte „und Sekundärrohstoffverwerter“ sowie „und Sekundärrohstoffe“ gestrichen.
    - dd) Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:  
„c) Abfallerzeuger nach Wirtschaftszweigen,“.
    - ee) In Nummer 1 Buchstabe d werden die Worte „und Sekundärrohstoffverwerter“ gestrichen.
    - ff) Nummer 1 Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:  
„e) im Nachweis des Abfallerzeugers gemachte Angaben über Art und Menge der Abfälle,“.
    - gg) In Nummer 2 werden im Einleitungssatz die Worte „und Sekundärrohstoffen“ gestrichen.
    - hh) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Worte „und Sekundärrohstoffe“ gestrichen.
    - ii) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „Entsorgung“ durch das Wort „Beseitigung“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „und Sekundärrohstoffe“ gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:  
„Erhebung der Entsorgung bestimmter Abfälle“.
  - b) In Absatz 7 Nr. 1 und 2, Absatz 8 Nr. 1 und Absatz 9 Nr. 1 wird das Wort „Sekundärrohstoffe“ jeweils durch das Wort „Abfälle“ ersetzt.
5. In § 8 Satz 1 werden die Worte „drei Jahre“ durch die Worte „vier Jahre“ ersetzt.
6. In § 15 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Unternehmen“ die Worte „und Betrieben“ eingefügt.
7. In § 17 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „Abfall- und Sekundärrohstoffherzeuger, Abfallentsorger und Sekundärrohstoffverwerter“ ersetzt durch die Worte „Abfallherzeuger und -entsorger“.
8. In § 18 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Entsorgungspflichten“ durch das Wort „Beseitigungspflichten“ ersetzt.
9. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Worte „und Sekundärrohstoffe“ gestrichen.
  - b) In Nummer 3 wird das Wort „Sekundärrohstoffe“ durch das Wort „Abfälle“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
6. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „das Alter“ sowie „und der Entwicklungsstand“ gestrichen.
7. § 44 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:  
„2. Ernte- und Betriebsberichterstattung“.
8. § 46 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift „Ernteberichterstattung“ wird durch die Worte „Ernte- und Betriebsberichterstattung“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:  
„(1) Die Ernte- und Betriebsberichterstattung wird in jedem Jahr, außer in den Ländern Berlin und Bremen, in den Monaten April bis Dezember durchgeführt. Sie umfaßt Schätzungen über den Wachstumsstand und wachstumsbeeinflussende Bedingungen sowie über voraussichtliche und endgültige Naturalerträge des laufenden Jahres. Ergänzend werden, außer im Land Hamburg, die Merkmale Gesamterntemengen und Vorratsbestände bei einzelnen Getreidearten und Kartoffeln sowie bei Feldfrüchten die Flächen der vorangegangenen Ernte und Aussaatflächen geschätzt. Bei Reben werden zusätzlich die Merkmale Dauer der Lese, Mostausbeute, Mostgewicht, Säuregehalte, Güte des Mostes und Erlöse für Mostverkäufe erhoben, bei Obst die Ernte Verwendung geschätzt. Für die ergänzende Schätzung nach § 65 können zusätzlich die Merkmale Verfütterung von Milch im Betrieb, Eigenverbrauch, Direktvermarktung sowie Anlieferung an Molkereien und Milchsammelstellen jeweils nach der Menge sowie die Zahl der Milchkühe herangezogen werden. Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen, sie werden bei diesen erhoben.“

### Artikel 13

#### Agrarstatistikgesetz

Das Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1992 (BGBl. I S. 1632), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe „Dreizehnter Abschnitt“ die Worte „Betriebs- und Marktwirtschaftliche Meldungen in der Landwirtschaft §§ 85 bis 87“ gestrichen.
2. § 1 Nr. 13 wird gestrichen.
3. § 7 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:  
„1. allgemein alle zwei Jahre, beginnend 1999; hierbei werden Merkmale zur Feststellung der betrieblichen Einheiten erhoben;“.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nr. 2 wird aufgehoben; Absatz 1 Nr. 3 wird Absatz 1 Nr. 2.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und nach Absatz 1 Nr. 2“ gestrichen.
  - c) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 2“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „alle zwei Jahre, beginnend 1990,“ durch die Worte „alle vier Jahre, beginnend 1996,“ ersetzt.
9. In § 80 wird das Wort „vierteljährlich“ durch das Wort „halbjährlich“ ersetzt.
10. § 81 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:  
„(2) Berichtszeiträume für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 sind die Monate Oktober bis März und April bis September.“
11. In § 83 wird das Wort „vierteljährlich“ durch das Wort „halbjährlich“ ersetzt.
12. In § 84 Abs. 2 wird in Satz 1 das Wort „Kalendervierteljahre“ durch das Wort „Kalenderhalbjahre“ und in Satz 2 das Wort „Kalendervierteljahres“ durch das Wort „Kalenderhalbjahres“ ersetzt.
13. Im Dreizehnten Abschnitt werden die Überschrift „Betriebs- und Marktwirtschaftliche Meldungen in der Landwirtschaft“ gestrichen und die §§ 85 bis 87 aufgehoben.
14. In § 89 werden die Worte „in jedem Monat“ durch das Wort „vierteljährlich“ ersetzt.

15. In § 90 Abs. 2 werden die Worte „der jeweilige Monat“ durch die Worte „das jeweilige Kalendervierteljahr“ ersetzt.

16. In § 92 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.

17. § 93 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 7 werden die Worte „das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft für die Angaben, die ihm“ durch die Worte „die für die Quotenüberwachung zuständige Bundesbehörde, für die Angaben, die ihr“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Ernteberichterstattung“ durch die Worte „Ernte- und Betriebsberichterstattung“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird aufgehoben, die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Für die nach diesem Gesetz durchzuführenden Agrarstatistiken dürfen im Rahmen von Verwaltungsmaßnahmen im Agrarbereich erteilte Angaben, soweit sie mit den Merkmalen der Bodennutzungshaupterhebung nach den §§ 6 bis 8 oder der Viehzählung nach den §§ 18 bis 20 übereinstimmen und sich auf dieselben Erhebungszeitpunkte und -zeiträume beziehen, sowie die Hilfsmerkmale Vor- und Familienname oder Firma und Anschrift der Inhaber oder Leiter der Betriebe, verwendet werden. Insoweit sind die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden auskunftspflichtig.“

18. § 94 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 94

##### Durchführung von Bundesstatistiken

(1) Die Fangstatistik der Hochsee- und Küstentischereistatistik (§ 1 Nr. 10) wird für die der Quotenüberwachung unterliegenden Fischarten von der für diese Aufgabe zuständigen Bundesbehörde aus den ihr vorliegenden Meldungen aufbereitet. Die Anlandestatistik über die Hochsee- und Küstentischerei wird vom Statistischen Bundesamt ebenfalls aus diesen Meldungen aufbereitet. Das Nähere zur Ausführung der Sätze 1 und 2 regelt das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Erlaß.

(2) Die Düngemittelstatistik (§ 1 Nr. 14) wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.“

19. § 96 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Bodennutzungshaupterhebung (§ 2 Nr. 2) und die Obstanbauerhebung (§ 2 Nr. 5) können ganz oder teilweise im Fortschreibeverfahren durchgeführt werden.“

20. § 97 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der letzte Teilsatz wie folgt gefaßt:

„mit Ausnahme der Erntevorausschätzung und der Ernte- und Betriebsberichterstattung, Nr. 7 und 12 führen die statistischen Ämter der Länder ein einheitliches Betriebsregister.“

b) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „und der Betriebs- und Marktwirtschaftlichen Meldungen in der Landwirtschaft (§ 87 Abs. 1)“ gestrichen.

#### Artikel 14

##### Gesetz über Kostenstrukturstatistik

Das Gesetz über Kostenstrukturstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 § 1 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nr. 3 wird der Klammerzusatz „(einschließlich Verlagswesen)“ gestrichen.

b) Satz 4 wird aufgehoben.

2. § 5 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 5

(1) Für die Erhebungen nach § 1 besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und Arbeitsstätten.

(2) Die Erhebungen werden bei höchstens 5 vom Hundert der Gesamtzahl der Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und sonstiger Arbeitsstätten (§ 1) für die einzelnen Wirtschaftszweige durchgeführt.“

#### Artikel 15

##### Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

Das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe B Ziffer II werden die Worte „bei höchstens 28 000, ab 1. Januar 1993“ gestrichen und die Zahl „20 000“ durch die Zahl „18 000“ ersetzt.

b) In Buchstabe C wird die Zahl „20 000“ durch die Zahl „18 000“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe A Ziffer III Nr. 1 wird aufgehoben. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

b) Buchstabe B Ziffer II Nr. 1 wird aufgehoben und die Angabe „2“ gestrichen.

c) In Buchstabe C Ziffer II Nr. 1 werden die Worte „einen Berichtsmonat“ durch die Worte „ein Berichts Vierteljahr“ ersetzt.

**Artikel 16**

**Gesetz über die Preisstatistik**

§ 7 des Gesetzes über die Preisstatistik vom 9. August 1958 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden nach dem Wort „Finanzämter“ die Worte „oder die Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte“ eingefügt.

**Artikel 17**

**Wohngeldgesetz**

§ 35 Abs. 5 Satz 1 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183) mit den Anlagen 1 bis 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1992 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), wird wie folgt gefaßt:

„Die Erhebung der Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 wird vierteljährlich für das jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr durchgeführt.“

**Artikel 18**

**Mikrozensusverordnung**

Die Mikrozensusverordnung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 967), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 23 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird aufgehoben.

**Artikel 19**

**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Außenhandelsstatistikgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 20**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 13 Nr. 1, 2, 3, 7, 8, 13, 16, 17 Buchstabe b, Nr. 19 und 20 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 13 Nr. 1, 2, 7, 8, 13, 16, 17 Buchstabe b, Nr. 19 und 20 tritt am 1. Juli 1997 und Artikel 13 Nr. 3 ab 1. Januar 1999 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 19. Dezember 1997

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Kanter

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Rexrodt

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Angela Merkel

Der Bundesminister  
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
Klaus Töpfer

Der Bundesminister  
für Bildung, Wissenschaft,  
Forschung und Technologie  
Dr. Jürgen Rüttgers

## **Bekanntmachung der Neufassung des Sortenschutzgesetzes**

**Vom 19. Dezember 1997**

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Sortenschutzgesetzes vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1854) wird nachstehend der Wortlaut des Sortenschutzgesetzes in der seit dem 25. Juli 1997 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 18. Dezember 1985 in Kraft getretene Gesetz vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2170),
2. den am 1. Juli 1990 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 7. März 1990 (BGBl. I S. 422),
3. den am 8. April 1992 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 1992 (BGBl. I S. 727),
4. den am 31. Juli 1992 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1367),
5. den am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Artikel 72 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436),
6. den teils am 1. Januar 2000, teils am 1. Januar 2005 in Kraft tretenden Artikel 18 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278),
7. den am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Artikel 40 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082),
8. den am 25. Juli 1997 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 19. Dezember 1997

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert

## Sortenschutzgesetz

### Abschnitt 1

#### Voraussetzungen und Inhalt des Sortenschutzes

##### § 1

#### Voraussetzungen des Sortenschutzes

(1) Sortenschutz wird für eine Pflanzensorte (Sorte) erteilt, wenn sie

1. unterscheidbar,
2. homogen,
3. beständig,
4. neu und
5. durch eine eintragbare Sortenbezeichnung bezeichnet ist.

(2) Für eine Sorte, die Gegenstand eines gemeinschaftlichen Sortenschutzes ist, wird ein Sortenschutz nach diesem Gesetz nicht erteilt.

##### § 2

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Arten: Pflanzenarten sowie Zusammenfassungen und Unterteilungen von Pflanzenarten,
- 1a. Sorte: eine Gesamtheit von Pflanzen oder Pflanzenteilen, soweit aus diesen wieder vollständige Pflanzen gewonnen werden können, innerhalb eines bestimmten Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die, unabhängig davon, ob sie den Voraussetzungen für die Erteilung eines Sortenschutzes entspricht,
  - a) durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert,
  - b) von jeder anderen Gesamtheit von Pflanzen oder Pflanzenteilen durch die Ausprägung mindestens eines dieser Merkmale unterschieden und
  - c) hinsichtlich ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann,
2. Vermehrungsmaterial: Pflanzen und Pflanzenteile einschließlich Samen, die für die Erzeugung von Pflanzen oder sonst zum Anbau bestimmt sind,
3. Inverkehrbringen: das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere,
4. Antragstag: der Tag, an dem der Sortenschutzantrag dem Bundessortenamt zugeht,
5. Vertragsstaat: Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist,

6. Verbandsmitglied: Staat, der oder zwischenstaatliche Organisation, die Mitglied des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen ist.

##### § 3

#### Unterscheidbarkeit

(1) Eine Sorte ist unterscheidbar, wenn sie sich in der Ausprägung wenigstens eines maßgebenden Merkmals von jeder anderen am Antragstag allgemein bekannten Sorte deutlich unterscheiden läßt. Das Bundessortenamt teilt auf Anfrage für jede Art die Merkmale mit, die es für die Unterscheidbarkeit der Sorten dieser Art als maßgebend ansieht; die Merkmale müssen genau erkannt und beschrieben werden können.

(2) Eine Sorte ist insbesondere dann allgemein bekannt, wenn

1. sie in ein amtliches Verzeichnis von Sorten eingetragen worden ist,
2. ihre Eintragung in ein amtliches Verzeichnis von Sorten beantragt worden ist und dem Antrag stattgegeben wird oder
3. Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte bereits zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht worden ist.

##### § 4

#### Homogenität

Eine Sorte ist homogen, wenn sie, abgesehen von Abweichungen auf Grund der Besonderheiten ihrer Vermehrung, in der Ausprägung der für die Unterscheidbarkeit maßgebenden Merkmale hinreichend einheitlich ist.

##### § 5

#### Beständigkeit

Eine Sorte ist beständig, wenn sie in der Ausprägung der für die Unterscheidbarkeit maßgebenden Merkmale nach jeder Vermehrung oder, im Falle eines Vermehrungszyklus, nach jedem Vermehrungszyklus unverändert bleibt.

##### § 6

#### Neuheit

(1) Eine Sorte gilt als neu, wenn Pflanzen oder Pflanzenteile der Sorte mit Zustimmung des Berechtigten oder seines Rechtsvorgängers vor dem Antragstag nicht oder nur innerhalb folgender Zeiträume zu gewerblichen Zwecken an andere abgegeben worden sind:

1. innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ein Jahr,
2. außerhalb der Europäischen Gemeinschaft vier Jahre, bei Rebe (*Vitis L.*) und Baumarten sechs Jahre.

## (2) Die Abgabe

1. an eine amtliche Stelle auf Grund gesetzlicher Regelungen,
2. an Dritte auf Grund eines zwischen ihnen und dem Berechtigten bestehenden Vertrages oder sonstigen Rechtsverhältnisses ausschließlich zum Zweck der Erzeugung, Vermehrung, Aufbereitung oder Lagerung für den Berechtigten,
3. zwischen Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, wenn eine von ihnen vollständig der anderen gehört oder beide vollständig einer dritten Gesellschaft dieser Art gehören; dies gilt nicht für Genossenschaften,
4. an Dritte, wenn die Pflanzen oder Pflanzenteile zu Versuchszwecken oder zur Züchtung neuer Sorten gewonnen worden sind und bei der Abgabe nicht auf die Sorte Bezug genommen wird,
5. zum Zweck des Ausstellens auf einer amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellung im Sinne des Abkommens über Internationale Ausstellungen vom 22. November 1928 (Gesetz vom 5. Mai 1930, RGBl. 1930 II S. 727) oder auf einer von einem Vertragsstaat als gleichwertig anerkannten Ausstellung in seinem Hoheitsgebiet oder eine Abgabe, die auf solche Ausstellungen zurückgeht,

steht der Neuheit nicht entgegen.

(3) Vermehrungsmaterial einer Sorte, das fortlaufend für die Erzeugung einer anderen Sorte verwendet wird, gilt erst dann als abgegeben im Sinne des Absatzes 1, wenn Pflanzen oder Pflanzenteile der anderen Sorte abgegeben worden sind.

## § 7

**Sortenbezeichnung**

(1) Eine Sortenbezeichnung ist eintragbar, wenn kein Ausschließungsgrund nach Absatz 2 oder 3 vorliegt.

(2) Ein Ausschließungsgrund liegt vor, wenn die Sortenbezeichnung

1. zur Kennzeichnung der Sorte, insbesondere aus sprachlichen Gründen, nicht geeignet ist,
2. keine Unterscheidungskraft hat,
3. ausschließlich aus Zahlen besteht, soweit sie nicht für eine Sorte Verwendung findet, die ausschließlich für die fortlaufende Erzeugung einer anderen Sorte bestimmt ist,
4. mit einer Sortenbezeichnung übereinstimmt oder verwechselt werden kann, unter der in einem Vertragsstaat oder von einem anderen Verbandsmitglied eine Sorte derselben oder einer verwandten Art in einem amtlichen Verzeichnis von Sorten eingetragen ist oder war oder Vermehrungsmaterial einer solchen Sorte in den Verkehr gebracht worden ist, es sei denn, daß die Sorte nicht mehr eingetragen ist und nicht mehr angebaut wird und ihre Sortenbezeichnung keine größere Bedeutung erlangt hat,
5. irreführen kann, insbesondere wenn sie geeignet ist, unrichtige Vorstellungen über die Herkunft, die Eigenschaften oder den Wert der Sorte oder über den Ursprungszüchter, Entdecker oder sonst Berechtigten hervorzurufen,
6. Ärgernis erregen kann.

Das Bundessortenamt macht bekannt, welche Arten es als verwandt im Sinne der Nummer 4 ansieht.

## (3) Ist die Sorte bereits

1. in einem anderen Vertragsstaat oder von einem anderen Verbandsmitglied oder
2. in einem anderen Staat, der nach einer vom Bundessortenamt bekanntzumachenden Feststellung in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft Sorten nach Regeln beurteilt, die denen der Richtlinien über die Gemeinsamen Sortenkataloge entsprechen,

in einem amtlichen Verzeichnis von Sorten eingetragen oder ist ihre Eintragung in ein solches Verzeichnis beantragt worden, so ist nur die dort eingetragene oder angegebene Sortenbezeichnung eintragbar. Dies gilt nicht, wenn ein Ausschließungsgrund nach Absatz 2 entgegensteht oder der Antragsteller glaubhaft macht, daß ein Recht eines Dritten entgegensteht.

## § 8

**Recht auf Sortenschutz**

(1) Das Recht auf Sortenschutz steht dem Ursprungszüchter oder Entdecker der Sorte oder seinem Rechtsnachfolger zu. Haben mehrere die Sorte gemeinsam gezüchtet oder entdeckt, so steht ihnen das Recht gemeinschaftlich zu.

(2) Der Antragsteller gilt im Verfahren vor dem Bundessortenamt als Berechtigter, es sei denn, daß dem Bundessortenamt bekannt wird, daß ihm das Recht auf Sortenschutz nicht zusteht.

## § 9

**Nichtberechtigter Antragsteller**

(1) Hat ein Nichtberechtigter Sortenschutz beantragt, so kann der Berechtigte vom Antragsteller verlangen, daß dieser ihm den Anspruch auf Erteilung des Sortenschutzes überträgt.

(2) Ist einem Nichtberechtigten Sortenschutz erteilt worden, so kann der Berechtigte vom Sortenschutzinhaber verlangen, daß dieser ihm den Sortenschutz überträgt. Dieser Anspruch erlischt fünf Jahre nach der Bekanntmachung der Eintragung in die Sortenschutzrolle, es sei denn, daß der Sortenschutzinhaber beim Erwerb des Sortenschutzes nicht in gutem Glauben war.

## § 10

**Wirkung des Sortenschutzes**

(1) Vorbehaltlich der §§ 10a und 10b hat der Sortenschutz die Wirkung, daß allein der Sortenschutzinhaber berechtigt ist,

1. Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte
  - a) zu erzeugen, für Vermehrungszwecke aufzubereiten, in den Verkehr zu bringen, ein- oder auszuführen oder
  - b) zu einem der unter Buchstabe a genannten Zwecke aufzubewahren,
2. Handlungen nach Nummer 1 vorzunehmen mit sonstigen Pflanzen oder Pflanzenteilen oder hieraus unmittelbar gewonnenen Erzeugnissen, wenn zu ihrer Erzeugung Vermehrungsmaterial ohne Zustimmung des

Sortenschutzinhabers verwendet wurde und der Sortenschutzinhaber keine Gelegenheit hatte, sein Sortenschutzrecht hinsichtlich dieser Verwendung geltend zu machen.

(2) Die Wirkung des Sortenschutzes nach Absatz 1 erstreckt sich auch auf Sorten,

1. die von der geschützten Sorte (Ausgangssorte) im wesentlichen abgeleitet worden sind, wenn die Ausgangssorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist,
2. die sich von der geschützten Sorte nicht deutlich unterscheiden lassen oder
3. deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert.

(3) Eine Sorte ist eine im wesentlichen abgeleitete Sorte, wenn

1. für ihre Züchtung oder Entdeckung vorwiegend die Ausgangssorte oder eine andere Sorte, die selbst von der Ausgangssorte abgeleitet ist, als Ausgangsmaterial verwendet wurde,
2. sie deutlich unterscheidbar ist und
3. sie in der Ausprägung der Merkmale, die aus dem Genotyp oder einer Kombination von Genotypen der Ausgangssorte herrühren, abgesehen von Unterschieden, die sich aus der verwendeten Ableitungsmethode ergeben, mit der Ausgangssorte im wesentlichen übereinstimmt.

#### § 10a

##### **Beschränkung der Wirkung des Sortenschutzes**

(1) Die Wirkung des Sortenschutzes erstreckt sich nicht auf Handlungen nach § 10 Abs. 1

1. im privaten Bereich zu nicht gewerblichen Zwecken,
2. zu Versuchszwecken, die sich auf die geschützte Sorte beziehen,
3. zur Züchtung neuer Sorten sowie in § 10 Abs. 1 genannte Handlungen mit diesen Sorten mit Ausnahme der Sorten nach § 10 Abs. 2.

(2) Die Wirkung des Sortenschutzes erstreckt sich ferner nicht auf Erntegut, das ein Landwirt durch Anbau von Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte der in dem Verzeichnis der Anlage aufgeführten Arten mit Ausnahme von Hybriden und synthetischen Sorten im eigenen Betrieb gewonnen hat und dort als Vermehrungsmaterial verwendet (Nachbau), soweit der Landwirt seinen in den Absätzen 3 und 6 festgelegten Verpflichtungen nachkommt. Zum Zwecke des Nachbaus kann das Erntegut durch den Landwirt oder ein von ihm hiermit beauftragtes Unternehmen (Aufbereiter) aufbereitet werden.

(3) Ein Landwirt, der von der Möglichkeit des Nachbaus Gebrauch macht, ist dem Inhaber des Sortenschutzes zur Zahlung eines angemessenen Entgelts verpflichtet. Ein Entgelt gilt als angemessen, wenn es deutlich niedriger ist als der Betrag, der im selben Gebiet für die Erzeugung von Vermehrungsmaterial derselben Sorte auf Grund eines Nutzungsrechtes nach § 11 vereinbart ist.

(4) Den Vereinbarungen zwischen Inhabern des Sortenschutzes und Landwirten über die Angemessenheit des Entgelts können entsprechende Vereinbarungen zwischen deren berufsständischen Vereinigungen zugrunde

gelegt werden. Sie dürfen den Wettbewerb auf dem Saatgutsektor nicht ausschließen.

(5) Die Zahlungsverpflichtung nach Absatz 3 gilt nicht für Kleinlandwirte im Sinne des Artikels 14 Abs. 3 dritter Anstrich der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. EG Nr. L 227 S. 1).

(6) Landwirte, die von der Möglichkeit des Nachbaus Gebrauch machen, sowie von ihnen beauftragte Aufbereiter sind gegenüber den Inhabern des Sortenschutzes zur Auskunft über den Umfang des Nachbaus verpflichtet.

(7) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verzeichnis der in der Anlage aufgeführten Arten zu ändern, soweit dies im Interesse einer Anpassung an das Verzeichnis des gemeinschaftlichen Sortenschutzes erforderlich ist.

#### § 10b

##### **Erschöpfung des Sortenschutzes**

Der Sortenschutz erstreckt sich nicht auf Handlungen, die vorgenommen werden mit Pflanzen, Pflanzenteilen oder daraus unmittelbar gewonnenen Erzeugnissen (Material) der geschützten Sorte oder einer Sorte, auf die sich der Sortenschutz nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 ebenfalls erstreckt, das vom Sortenschutzinhaber oder mit seiner Zustimmung in den Verkehr gebracht worden ist, es sei denn, daß diese Handlungen

1. eine erneute Erzeugung von Vermehrungsmaterial beinhalten, ohne daß das vorgenannte Material bei der Abgabe hierzu bestimmt war, oder
2. eine Ausfuhr von Material der Sorte, das die Vermehrung der Sorte ermöglicht, in ein Land einschließen, das Sorten der Art, der die Sorte zugehört, nicht schützt; dies gilt nicht, wenn das ausgeführte Material zum Anbau bestimmt ist.

#### § 10c

##### **Ruhen des Sortenschutzes**

Wird dem Inhaber eines nach diesem Gesetz erteilten Sortenschutzes für dieselbe Sorte ein gemeinschaftlicher Sortenschutz erteilt, so können für die Dauer des Bestehens des gemeinschaftlichen Sortenschutzes Rechte aus dem nach diesem Gesetz erteilten Sortenschutz nicht geltend gemacht werden.

#### § 11

##### **Rechtsnachfolge, Nutzungsrechte**

(1) Das Recht auf Sortenschutz, der Anspruch auf Erteilung des Sortenschutzes und der Sortenschutz sind auf natürliche und juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften, die die Anforderungen nach § 15 erfüllen, übertragbar.

(2) Der Sortenschutz kann ganz oder teilweise Gegenstand ausschließlicher oder nichtausschließlicher Nutzungsrechte sein.

(3) Soweit ein Nutzungsberechtigter gegen eine Beschränkung des Nutzungsrechtes nach Absatz 2 verstößt, kann der Sortenschutz gegen ihn geltend gemacht werden.

## § 12

**Zwangsnutzungsrecht**

(1) Das Bundessortenamt kann auf Antrag, soweit es unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit für den Sortenschutzinhaber im öffentlichen Interesse geboten ist, ein Zwangsnutzungsrecht an dem Sortenschutz hinsichtlich der Berechtigungen nach § 10 zu angemessenen Bedingungen erteilen, wenn der Sortenschutzinhaber kein oder kein genügendes Nutzungsrecht einräumt. Das Bundessortenamt setzt bei der Erteilung des Zwangsnutzungsrechtes die Bedingungen, insbesondere die Höhe der an den Sortenschutzinhaber zu zahlenden Vergütung, fest.

(2) Nach Ablauf eines Jahres seit der Erteilung des Zwangsnutzungsrechtes kann jeder Beteiligte eine erneute Festsetzung der Bedingungen beantragen. Der Antrag kann jeweils nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden; er kann nur darauf gestützt werden, daß sich die für die Festsetzung maßgebenden Umstände inzwischen erheblich geändert haben.

(3) Vor der Entscheidung über die Erteilung eines Zwangsnutzungsrechtes und die Neufestsetzung soll das Bundessortenamt die betroffenen Spitzenverbände hören.

(4) Ist ein Zwangsnutzungsrecht für eine Sorte einer dem Saatgutverkehrsgesetz unterliegenden Art erteilt worden, so kann der Sortenschutzinhaber von der zuständigen Behörde Auskunft darüber verlangen,

1. wer für Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte die Anerkennung von Saatgut beantragt hat,
2. welche Größe der Vermehrungsflächen in dem Antrag auf Anerkennung angegeben worden ist,
3. welches Gewicht oder welche Stückzahl für die Partien angegeben worden ist.

## § 13

**Dauer des Sortenschutzes**

Der Sortenschutz dauert bis zum Ende des fünfundzwanzigsten, bei Hopfen, Kartoffel, Rebe und Baumarten bis zum Ende des dreißigsten auf die Erteilung folgenden Kalenderjahres.

## § 14

**Verwendung der Sortenbezeichnung**

(1) Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte darf, außer im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken, nur in den Verkehr gebracht werden, wenn hierbei die Sortenbezeichnung angegeben ist; bei schriftlicher Angabe muß diese leicht erkennbar und deutlich lesbar sein. Dies gilt auch, wenn der Sortenschutz abgelaufen ist.

(2) Aus einem Recht an einer mit der Sortenbezeichnung übereinstimmenden Bezeichnung kann die Verwendung der Sortenbezeichnung für die Sorte nicht untersagt werden. Ältere Rechte Dritter bleiben unberührt.

(3) Die Sortenbezeichnung einer geschützten Sorte oder einer Sorte, für die von einem anderen Verbandsmitglied ein Züchterrecht erteilt worden ist, oder eine mit ihr verwechselbare Bezeichnung darf für eine andere Sorte derselben oder einer verwandten Art nicht verwendet werden.

## § 15

**Persönlicher Anwendungsbereich**

(1) Die Rechte aus diesem Gesetz stehen nur zu

1. Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie natürlichen und juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Wohnsitz oder Niederlassung im Inland,
2. Angehörigen eines anderen Vertragsstaates oder Staates, der Verbandsmitglied ist, sowie natürlichen und juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Wohnsitz oder Niederlassung in einem solchen Staat und
3. anderen natürlichen und juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften, soweit in dem Staat, dem sie angehören oder in dem sie ihren Wohnsitz oder eine Niederlassung haben, nach einer Bekanntmachung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesgesetzblatt deutschen Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung im Inland ein entsprechender Schutz gewährt wird.

(2) Wer in einem Vertragsstaat weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren nur teilnehmen und Rechte aus diesem Gesetz nur geltend machen, wenn er einen Vertreter mit Wohnsitz oder Geschäftsräumen in einem Vertragsstaat (Verfahrensvertreter) bestellt hat.

**Abschnitt 2****Bundessortenamt**

## § 16

**Stellung und Aufgaben**

(1) Das Bundessortenamt ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Das Bundessortenamt ist zuständig für die Erteilung des Sortenschutzes und die hiermit zusammenhängenden Angelegenheiten. Es führt die Sortenschutzrolle und prüft das Fortbestehen der geschützten Sorten nach.

## § 17

**Mitglieder**

(1) Das Bundessortenamt besteht aus dem Präsidenten und weiteren Mitgliedern. Sie müssen besondere Fachkunde auf dem Gebiet des Sortenwesens (fachkundige Mitglieder) oder die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz (rechtskundige Mitglieder) haben. Sie werden vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Dauer ihrer Tätigkeit beim Bundessortenamt berufen.

(2) Als fachkundiges Mitglied soll in der Regel nur berufen werden, wer nach einem für die Tätigkeit beim Bundessortenamt förderlichen naturwissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule eine staatliche oder akademische Prüfung im Inland oder einen als gleichwertig anerkannten Studienabschluß im Ausland bestanden sowie mindestens drei Jahre auf dem entsprechenden Fachgebiet gearbeitet hat und die erforderlichen Rechtskenntnisse hat.

(3) Wenn ein voraussichtlich zeitlich begrenztes Bedürfnis besteht, kann der Präsident Personen als Hilfsmitglieder mit den Verrichtungen von Mitgliedern des Bundessortenamtes beauftragen. Der Auftrag kann auf eine bestimmte Zeit oder für die Dauer des Bedürfnisses erteilt werden und ist so lange nicht widerruflich. Im übrigen sind die Vorschriften über Mitglieder auch auf Hilfsmitglieder anzuwenden.

### § 18

#### Prüfabteilungen und Widerspruchsausschüsse

(1) Im Bundessortenamt werden gebildet

1. Prüfabteilungen,
2. Widerspruchsausschüsse für Sortenschutzsachen.

Der Präsident setzt ihre Zahl fest und regelt die Geschäftsverteilung.

(2) Die Prüfabteilungen sind zuständig für die Entscheidung über

1. Sortenschutzanträge,
2. Einwendungen nach § 25,
3. die Änderung der Sortenbezeichnung nach § 30,
4. (weggefallen)
5. die Erteilung eines Zwangsnutzungsrechtes und für Festsetzung der Bedingungen,
6. die Rücknahme und den Widerruf der Erteilung des Sortenschutzes.

(3) Die Widerspruchsausschüsse sind zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfabteilungen.

### § 19

#### Zusammensetzung der Prüfabteilungen

(1) Die Prüfabteilungen bestehen jeweils aus einem vom Präsidenten bestimmten fachkundigen Mitglied des Bundessortenamtes.

(2) In den Fällen des § 18 Abs. 2 Nr. 2, 5 und 6 entscheidet die Prüfabteilung in der Besetzung von drei Mitgliedern des Bundessortenamtes, die der Präsident bestimmt und von denen eines rechtskundig sein muß.

### § 20

#### Zusammensetzung der Widerspruchsausschüsse

(1) Die Widerspruchsausschüsse bestehen jeweils aus dem Präsidenten oder einem von ihm bestimmten weiteren Mitglied des Bundessortenamtes als Vorsitzendem, zwei vom Präsidenten bestimmten weiteren Mitgliedern des Bundessortenamtes als Beisitzern und zwei ehrenamtlichen Beisitzern. Von den Mitgliedern des Bundessortenamtes müssen zwei fachkundig und eines rechtskundig sein.

(2) Die ehrenamtlichen Beisitzer werden vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für sechs Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein ehrenamtlicher Beisitzer vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für den Rest der Amtszeit berufen. Die ehrenamtlichen Beisitzer sollen besondere Fachkunde auf dem Gebiet des Sortenwesens haben. Inhaber oder Angestellte von Zuchtbetrieben oder Angestellte von Züchterver-

bänden sollen nicht berufen werden. Für jeden ehrenamtlichen Beisitzer wird ein Stellvertreter berufen; die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Die Widerspruchsausschüsse sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden und eines Beisitzers, von denen einer rechtskundig sein muß, sowie eines ehrenamtlichen Beisitzers beschlußfähig.

### Abschnitt 3

#### Verfahren vor dem Bundessortenamt

### § 21

#### Förmliches Verwaltungsverfahren

Auf das Verfahren vor den Prüfabteilungen und den Widerspruchsausschüssen sind die Vorschriften der §§ 63 bis 69 und 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über das förmliche Verwaltungsverfahren anzuwenden.

### § 22

#### Sortenschutzantrag

(1) Der Antragsteller hat im Sortenschutzantrag den oder die Ursprungszüchter oder Entdecker der Sorte anzugeben und zu versichern, daß seines Wissens weitere Personen an der Züchtung oder Entdeckung der Sorte nicht beteiligt sind. Ist der Antragsteller nicht oder nicht allein der Ursprungszüchter oder Entdecker, so hat er anzugeben, wie die Sorte an ihn gelangt ist. Das Bundessortenamt ist nicht verpflichtet, diese Angaben zu prüfen.

(2) Der Antragsteller hat die Sortenbezeichnung anzugeben. Für das Verfahren zur Erteilung des Sortenschutzes kann er mit Zustimmung des Bundessortenamtes eine vorläufige Bezeichnung angeben.

### § 23

#### Zeitrang des Sortenschutzantrags

(1) Der Zeitrang des Sortenschutzantrags bestimmt sich im Zweifel nach der Reihenfolge der Eintragungen in das Eingangsbuch des Bundessortenamtes.

(2) Hat der Antragsteller für die Sorte bereits in einem anderen Verbandsstaat ein Züchterrecht beantragt, so steht ihm innerhalb eines Jahres, nachdem der erste Antrag vorschriftsmäßig eingereicht worden ist, der Zeitrang dieses Antrags als Zeitvorrang für den Sortenschutzantrag zu. Der Zeitvorrang kann nur im Sortenschutzantrag geltend gemacht werden. Er erlischt, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Antragstag dem Bundessortenamt Abschriften der Unterlagen des ersten Antrags vorlegt, die von der für diesen Antrag zuständigen Behörde beglaubigt sind.

(3) Ist die Sortenbezeichnung für Waren, die Vermehrungsmaterial der Sorte umfassen, als Marke für den Antragsteller in der Zeichenrolle des Patentamts eingetragen oder zur Eintragung angemeldet, so steht ihm der Zeitrang der Anmeldung der Marke als Zeitvorrang für die Sortenbezeichnung zu. Der Zeitvorrang erlischt, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von drei Monaten nach Angabe der Sortenbezeichnung dem Bundessortenamt eine Bescheinigung des Patentamts über die Eintragung oder Anmeldung der Marke vorlegt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Marken, die nach dem Madrider Abkom-

men vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken in der jeweils geltenden Fassung international registriert worden sind und im Inland Schutz genießen.

#### § 24

##### Bekanntmachung des Sortenschutzantrags

(1) Das Bundessortenamt macht den Sortenschutzantrag unter Angabe der Art, der angegebenen Sortenbezeichnung oder vorläufigen Bezeichnung, des Antrags Tages sowie des Namens und der Anschrift des Antragstellers, des Ursprungszüchters oder Entdeckers und eines Verfahrensvertreters bekannt.

(2) Ist der Antrag nach seiner Bekanntmachung zurückgenommen worden, gilt er nach § 27 Abs. 2 wegen Säumnis als nicht gestellt oder ist die Erteilung des Sortenschutzes abgelehnt worden, so macht das Bundessortenamt dies ebenfalls bekannt.

#### § 25

##### Einwendungen

(1) Gegen die Erteilung des Sortenschutzes kann jeder beim Bundessortenamt schriftlich Einwendungen erheben.

(2) Die Einwendungen können nur auf die Behauptung gestützt werden,

1. die Sorte sei nicht unterscheidbar, nicht homogen, nicht beständig oder nicht neu,
2. der Antragsteller sei nicht berechtigt oder
3. die Sortenbezeichnung sei nicht eintragbar.

(3) Die Einwendungsfrist dauert bei Einwendungen

1. nach Absatz 2 Nr. 1 bis zur Erteilung des Sortenschutzes,
2. nach Absatz 2 Nr. 2 bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Bekanntmachung des Sortenschutzantrags,
3. nach Absatz 2 Nr. 3 bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Bekanntmachung der angegebenen Sortenbezeichnung.

(4) Die Einwendungen sind zu begründen. Die Tatsachen und Beweismittel zur Rechtfertigung der Behauptung nach Absatz 2 sind im einzelnen anzugeben. Sind diese Angaben nicht schon in der Einwendungsschrift enthalten, so müssen sie bis zum Ablauf der Einwendungsfrist nachgereicht werden.

(5) Führt eine Einwendung nach Absatz 2 Nr. 2 zur Zurücknahme des Sortenschutzantrags oder zur Ablehnung der Erteilung des Sortenschutzes und stellt der Einwender innerhalb eines Monats nach der Zurücknahme oder nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Ablehnung für dieselbe Sorte einen Sortenschutzantrag, so kann er verlangen, daß hierfür als Antragstag der Tag des früheren Antrags gilt.

#### § 26

##### Prüfung

(1) Bei der Prüfung, ob die Sorte die Voraussetzungen für die Erteilung des Sortenschutzes erfüllt, baut das Bundessortenamt die Sorte an oder stellt die sonst erforderlichen Untersuchungen an. Hiervon kann es absehen,

soweit ihm frühere eigene Prüfungsergebnisse zur Verfügung stehen.

(2) Das Bundessortenamt kann den Anbau oder die sonst erforderlichen Untersuchungen durch andere fachlich geeignete Stellen, auch im Ausland, durchführen lassen und Ergebnisse von Anbauprüfungen oder sonstigen Untersuchungen solcher Stellen berücksichtigen.

(3) Das Bundessortenamt fordert den Antragsteller auf, ihm oder der von ihm bezeichneten Stelle innerhalb einer bestimmten Frist das erforderliche Vermehrungsmaterial und sonstige Material und die erforderlichen weiteren Unterlagen vorzulegen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und deren Prüfung zu gestatten.

(4) Macht der Antragsteller einen Zeitvorrang nach § 23 Abs. 2 geltend, so hat er das erforderliche Vermehrungsmaterial und sonstige Material und die erforderlichen weiteren Unterlagen innerhalb von vier Jahren nach Ablauf der Zeitvorrangfrist vorzulegen. Nach der Vorlage darf er anderes Vermehrungsmaterial und anderes sonstiges Material nicht nachreichen. Wird vor Ablauf der Frist von vier Jahren der erste Antrag zurückgenommen oder die Erteilung des Züchterrechts abgelehnt, so kann das Bundessortenamt den Antragsteller auffordern, das Vermehrungsmaterial und sonstige Material zur nächsten Vegetationsperiode sowie die weiteren Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist vorzulegen.

(5) Das Bundessortenamt kann Behörden und Stellen im Ausland Auskünfte über Prüfungsergebnisse erteilen, soweit dies zur gegenseitigen Unterrichtung erforderlich ist.

(6) Das Bundessortenamt fordert den Antragsteller auf, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich

1. eine Sortenbezeichnung anzugeben, wenn er eine vorläufige Bezeichnung angegeben hat,
2. eine andere Sortenbezeichnung anzugeben, wenn die angegebene Sortenbezeichnung nicht eintragbar ist.

Die §§ 24 und 25 gelten entsprechend.

#### § 27

##### Säumnis

(1) Kommt der Antragsteller einer Aufforderung des Bundessortenamtes,

1. das erforderliche Vermehrungsmaterial oder sonstige Material oder erforderliche weitere Unterlagen vorzulegen,
2. eine Sortenbezeichnung anzugeben oder
3. fällige Prüfungsgebühren zu entrichten,

innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nach, so kann das Bundessortenamt den Sortenschutzantrag zurückweisen, wenn es bei der Fristsetzung auf diese Folge der Säumnis hingewiesen hat.

(2) Entrichtet ein Antragsteller oder Widerspruchsführer die fällige Gebühr für die Entscheidung über einen Sortenschutzantrag oder über einen Widerspruch nicht, so gilt der Antrag als nicht gestellt oder der Widerspruch als nicht erhoben, wenn die Gebühr nicht innerhalb eines Monats entrichtet wird, nachdem das Bundessortenamt die Gebührenentscheidung bekanntgegeben und dabei auf diese Folge der Säumnis hingewiesen hat.

## § 28

**Sortenschutzrolle**

(1) In die Sortenschutzrolle werden nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Erteilung des Sortenschutzes eingetragen

1. die Art und die Sortenbezeichnung,
2. die festgestellten Ausprägungen der für die Unterscheidbarkeit maßgebenden Merkmale; bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, auch der Hinweis hierauf,
3. der Name und die Anschrift
  - a) des Ursprungszüchters oder Entdeckers,
  - b) des Sortenschutzinhabers,
  - c) der Verfahrensvertreter,
4. der Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung des Sortenschutzes sowie der Beendigungsgrund,
5. ein ausschließliches Nutzungsrecht einschließlich des Namens und der Anschrift seines Inhabers,
6. ein Zwangsnutzungsrecht und die festgesetzten Bedingungen.

(2) Die Eintragung der festgestellten Ausprägungen der für die Unterscheidbarkeit maßgebenden Merkmale und die Eintragung der Bedingungen bei einem Zwangsnutzungsrecht können durch einen Hinweis auf Unterlagen des Bundessortenamtes ersetzt werden. Die Eintragung kann hinsichtlich der Anzahl und Art der Merkmale sowie der festgestellten Ausprägungen dieser Merkmale von Amts wegen geändert werden, soweit dies erforderlich ist, um die Beschreibung der Sorte mit den Beschreibungen anderer Sorten vergleichbar zu machen.

(3) Änderungen in der Person des Sortenschutzinhabers oder eines Verfahrensvertreters werden nur eingetragen, wenn sie nachgewiesen sind. Der eingetragene Sortenschutzinhaber oder Verfahrensvertreter bleibt bis zur Eintragung der Änderung nach diesem Gesetz berechtigt und verpflichtet.

(4) Das Bundessortenamt macht die Eintragungen bekannt.

## § 29

**Einsichtnahme**

(1) Jedem steht die Einsicht frei in

1. die Sortenschutzrolle,
2. die Unterlagen
  - a) nach § 28 Abs. 2 Satz 1,
  - b) eines bekanntgemachten Sortenschutzantrags sowie eines erteilten Sortenschutzes,
3. den Anbau
  - a) zur Prüfung einer Sorte,
  - b) zur Nachprüfung des Fortbestehens einer Sorte.

(2) Bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, sind die Angaben über die Erbkomponenten auf Antrag desjenigen, der den Sortenschutzantrag gestellt hat, von der Einsichtnahme auszuschließen. Der Antrag kann nur bis zur Entscheidung über den Sortenschutzantrag gestellt werden.

## § 30

**Änderung der Sortenbezeichnung**

(1) Eine bei Erteilung des Sortenschutzes eingetragene Sortenbezeichnung ist zu ändern, wenn

1. ein Ausschließungsgrund nach § 7 Abs. 2 oder 3 bei der Eintragung bestanden hat und fortbesteht,
2. ein Ausschließungsgrund nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 oder 6 nachträglich eingetreten ist,
3. ein entgegenstehendes Recht glaubhaft gemacht wird und der Sortenschutzinhaber mit der Eintragung einer anderen Sortenbezeichnung einverstanden ist,
4. dem Sortenschutzinhaber durch rechtskräftige Entscheidung die Verwendung der Sortenbezeichnung untersagt worden ist oder
5. einem sonst nach § 14 Abs. 1 zur Verwendung der Sortenbezeichnung Verpflichteten durch rechtskräftige Entscheidung die Verwendung der Sortenbezeichnung untersagt worden ist und der Sortenschutzinhaber als Nebenintervenient am Rechtsstreit beteiligt oder ihm der Streit verkündet war, sofern er nicht durch einen der in § 68 zweiter Halbsatz der Zivilprozeßordnung genannten Umstände an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert war.

Im Falle einer Änderung der Sortenbezeichnung nach Satz 1 Nr. 1 besteht ein Anspruch auf Ausgleich eines Vermögensnachteils nach § 48 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht.

(2) Das Bundessortenamt fordert, wenn es das Vorliegen eines Änderungsgrundes nach Absatz 1 feststellt, den Sortenschutzinhaber auf, innerhalb einer bestimmten Frist eine andere Sortenbezeichnung anzugeben. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann es eine Sortenbezeichnung von Amts wegen festsetzen. Auf Antrag des Sortenschutzinhabers oder eines Dritten setzt das Bundessortenamt eine Sortenbezeichnung fest, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Für die Festsetzung der anderen Sortenbezeichnung und ihre Bekanntmachung gelten die §§ 24, 25 und 28 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 entsprechend.

## § 31

**Beendigung des Sortenschutzes**

(1) Der Sortenschutz erlischt, wenn der Sortenschutzinhaber hierauf gegenüber dem Bundessortenamt schriftlich verzichtet.

(2) Die Erteilung des Sortenschutzes ist zurückzunehmen, wenn sich ergibt, daß die Sorte bei der Sortenschutzerteilung nicht unterscheidbar oder nicht neu war. Ein Anspruch auf Ausgleich eines Vermögensnachteils nach § 48 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes besteht nicht. Eine Rücknahme aus anderen Gründen ist nicht zulässig.

(3) Die Erteilung des Sortenschutzes ist zu widerrufen, wenn sich ergibt, daß die Sorte nicht homogen oder nicht beständig ist.

(4) Im übrigen kann die Erteilung des Sortenschutzes nur widerrufen werden, wenn der Sortenschutzinhaber

1. einer Aufforderung nach § 30 Abs. 2 zur Angabe einer anderen Sortenbezeichnung nicht nachgekommen ist,
2. eine durch Rechtsverordnung nach § 32 Nr. 1 begründete Verpflichtung hinsichtlich der Nachprüfung des Fortbestehens der Sorte trotz Mahnung nicht erfüllt hat oder
3. fällige Jahresgebühren innerhalb einer Nachfrist nicht entrichtet hat.

#### § 32

##### **Ermächtigung zum Erlaß von Verfahrensvorschriften**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Einzelheiten des Verfahrens vor dem Bundessortenamt einschließlich der Auswahl der für die Unterscheidbarkeit maßgebenden Merkmale, der Festsetzung des Prüfungsumfangs und der Nachprüfung des Fortbestehens der geschützten Sorten zu regeln,
2. das Blatt für Bekanntmachungen des Bundessortenamtes zu bestimmen.

#### § 33

##### **Kosten**

(1) Das Bundessortenamt erhebt für seine Amtshandlungen nach diesem Gesetz und für die Prüfung von Sorten auf Antrag ausländischer oder supranationaler Stellen Kosten (Gebühren und Auslagen) und für jedes angefangene Jahr der Dauer des Sortenschutzes (Schutzjahr) eine Jahresgebühr.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen sowie den Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühren zu regeln. Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung, auch für das Züchtungswesen und die Allgemeinheit, sind angemessen zu berücksichtigen. Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.

(3) (weggefallen)

(4) Bei Gebühren für die Prüfung einer Sorte sowie für die ablehnende Entscheidung über einen Sortenschutzantrag wird keine Ermäßigung nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes gewährt.

(5) Hat ein Widerspruch Erfolg, so ist die Widerspruchsgeldgebühr zu erstatten. Hat eine Beschwerde an das Patentgericht oder eine Rechtsbeschwerde Erfolg, so ist die Widerspruchsgeldgebühr auf Antrag zu erstatten. Bei teilweisem Erfolg ist die Widerspruchsgeldgebühr zu einem entsprechenden Teil zu erstatten. Die Erstattung kann jedoch ganz oder teilweise unterbleiben, wenn die Entscheidung auf Tatsachen beruht, die früher hätten geltend gemacht oder bewiesen werden können. Für Auslagen im Widerspruchsverfahren gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend. Ein Anspruch auf Erstattung von Kosten nach § 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes besteht nicht.

#### **Abschnitt 4**

##### **Verfahren vor Gericht**

#### § 34

##### **Beschwerde**

(1) Gegen die Beschlüsse der Widerspruchsausschüsse findet die Beschwerde an das Patentgericht statt.

(2) Innerhalb der Beschwerdefrist ist eine Gebühr nach dem Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

(3) Die Beschwerde gegen die Festsetzung einer Sortenbezeichnung nach § 30 Abs. 2 und gegen einen Beschluß, dessen sofortige Vollziehung angeordnet worden ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Der Präsident des Bundessortenamtes kann dem Beschwerdeverfahren beitreten.

(5) Über die Beschwerde entscheidet ein Beschwerdesenat. Er entscheidet in den Fällen des § 18 Abs. 2 Nr. 3 und 4 in der Besetzung mit drei rechtskundigen Mitgliedern, im übrigen in der Besetzung mit einem rechtskundigen Mitglied als Vorsitzendem, einem weiteren rechtskundigen Mitglied und zwei technischen Mitgliedern.

#### § 35

##### **Rechtsbeschwerde**

(1) Gegen den Beschluß des Beschwerdesenats findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn der Beschwerdesenat sie in dem Beschluß zugelassen hat.

(2) § 34 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 36

##### **Anwendung des Patentgesetzes**

Soweit in den §§ 34 und 35 nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Patentgesetzes über das Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht und das Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof sowie über die Verfahrenskostenhilfe in diesen Verfahren entsprechend.

#### **Abschnitt 5**

##### **Rechtsverletzungen**

#### § 37

##### **Anspruch auf Unterlassung, Schadensersatz und Vergütung**

(1) Wer ohne Zustimmung des Sortenschutzinhabers

1. mit Material, das einem Sortenschutz unterliegt, eine der in § 10 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder
2. die Sortenbezeichnung einer geschützten Sorte oder eine mit ihr verwechselbare Bezeichnung für eine andere Sorte derselben oder einer verwandten Art verwendet,

kann vom Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit kann das Gericht statt des Schadensersatzes eine Entschädigung festsetzen, deren Höhe zwischen dem Schaden des Verletzten und dem Vorteil liegt, der dem Verletzer erwachsen ist.

(3) Der Sortenschutzinhaber kann von demjenigen, der zwischen der Bekanntmachung des Antrags und der Erteilung des Sortenschutzes mit Material, das einem Sortenschutz unterliegt, eine der in § 10 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vorgenommen hat, eine angemessene Vergütung fordern.

(4) Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

#### § 37a

##### Anspruch auf Vernichtung

(1) Der Verletzte kann in den Fällen des § 37 Abs. 1 verlangen, daß das im Besitz oder Eigentum des Verletzers befindliche Material, das Gegenstand der Verletzungshandlung ist, vernichtet wird, es sei denn, daß der durch die Rechtsverletzung verursachte Zustand auf andere Weise beseitigt werden kann und die Vernichtung für den Verletzer oder Eigentümer im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 sind entsprechend auf die im Eigentum des Verletzers stehende, ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur widerrechtlichen Herstellung des Materials benutzte oder bestimmte Vorrichtung anzuwenden.

#### § 37b

##### Anspruch auf Auskunft hinsichtlich Dritter

(1) Wer ohne Zustimmung des Sortenschutzinhabers eine der in § 10 bezeichneten, dem Sortenschutzinhaber vorbehaltenen Handlungen vornimmt oder die Sortenbezeichnung einer geschützten Sorte oder eine mit ihr verwechselbare Bezeichnung für eine andere Sorte derselben oder einer verwandten Art verwendet, kann vom Verletzten auf unverzügliche Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg des Materials, das Gegenstand einer solchen Handlung ist, in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß dies im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

(2) Der nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichtete hat Angaben zu machen über Namen und Anschrift des Erzeugers, des Lieferanten und anderer Vorbesitzer des Materials, des gewerblichen Abnehmers oder Auftraggebers sowie über die Menge des erzeugten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Materials.

(3) In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung kann die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft im Wege der einstweiligen Verfügung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung angeordnet werden.

(4) Die Auskunft darf in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wegen einer vor der Erteilung der Auskunft begangenen Tat gegen den zur Auskunft Verpflichteten oder gegen einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des zur Auskunft Verpflichteten verwertet werden.

(5) Weitergehende Ansprüche auf Auskunft bleiben unberührt.

#### § 37c

##### Verjährung

Die Ansprüche wegen Verletzung eines nach diesem Gesetz geschützten Rechts verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Berechtigte von der Verletzung und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Verletzung an. § 852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, so ist er auch nach Vollendung der Verjährung zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.

#### § 38

##### Sortenschutzstreitsachen

(1) Für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Sortenschutzstreitsachen), sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Sortenschutzstreitsachen für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren dient. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Die Parteien können sich auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem Gericht zugelassen sind, vor das die Klage oder Berufung ohne die Regelung nach Absatz 2 gehören würde.\*) Die Mehrkosten, die einer Partei dadurch erwachsen, daß sie sich durch einen nicht beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten läßt, sind nicht zu erstatten.

(4) Von den Kosten, die durch die Mitwirkung eines Patentanwalts entstehen, sind die Gebühren bis zur Höhe einer vollen Gebühr nach § 11 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und die notwendigen Auslagen des Patentanwalts zu erstatten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. EG Nr. L 227 S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird.

\*) § 38 Abs. 3 Satz 1 gilt gemäß Artikel 18 in Verbindung mit Artikel 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278)

1. in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein ab 1. Januar 2000,

2. in den übrigen Ländern ab 1. Januar 2005

in folgender Fassung:

„Wird gegen eine Entscheidung des Gerichts für Sortenschutzstreitsachen Berufung eingelegt, so können sich die Parteien vor dem Berufungsgericht auch von Rechtsanwälten vertreten lassen, die bei dem Oberlandesgericht zugelassen sind, vor das die Berufung ohne eine Regelung nach Absatz 2 gehören würde.“

## § 39

**Strafvorschriften**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 10 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, Vermehrungsmaterial einer nach diesem Gesetz geschützten Sorte, eine Pflanze, ein Pflanzenteil oder ein Erzeugnis erzeugt, für Vermehrungszwecke aufbereitet, in den Verkehr bringt, einführt, ausführt oder aufbewahrt oder
2. entgegen Artikel 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5, der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. EG Nr. L 227 S. 1) Material einer nach gemeinschaftlichem Sortenschutzrecht geschützten Sorte vermehrt, zum Zwecke der Vermehrung aufbereitet, zum Verkauf anbietet, in den Verkehr bringt, einführt, ausführt oder aufbewahrt.

(2) Handelt der Täter gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(5) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden. Soweit den in § 37a bezeichneten Ansprüchen im Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Entschädigung des Verletzten (§§ 403 bis 406c) stattgegeben wird, sind die Vorschriften über die Einziehung nicht anzuwenden.

(6) Wird auf Strafe erkannt, so ist, wenn der Verletzte es beantragt und ein berechtigtes Interesse daran dartut, anzuordnen, daß die Verurteilung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

## § 40

**Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 14 Abs. 1 Vermehrungsmaterial einer nach diesem Gesetz geschützten Sorte in den Verkehr bringt, wenn hierbei die Sortenbezeichnung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angegeben ist,
2. entgegen § 14 Abs. 3 eine Sortenbezeichnung einer nach diesem Gesetz geschützten Sorte oder eine mit ihr verwechselbare Bezeichnung für eine andere Sorte derselben oder einer verwandten Art verwendet oder
3. entgegen Artikel 17 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. EG Nr. L 227 S. 1) die Bezeichnung einer nach gemeinschaftlichem Sortenschutzrecht geschützten Sorte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesortenamt.

## § 40a

**Vorschriften über Maßnahmen der Zollbehörde**

(1) Material, das Gegenstand der Verletzung eines im Inland erteilten Sortenschutzes ist, unterliegt auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung des Sortenschutzinhabers bei seiner Einfuhr oder Ausfuhr der Beschlagnahme durch die Zollbehörde, sofern die Rechtsverletzung offensichtlich ist. Dies gilt für den Verkehr mit anderen Vertragsstaaten nur, soweit Kontrollen durch die Zollbehörden stattfinden.

(2) Ordnet die Zollbehörde die Beschlagnahme an, so unterrichtet sie unverzüglich den Verfügungsberechtigten sowie den Antragsteller. Dem Antragsteller sind Herkunft, Menge und Lagerort des Materials sowie Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten mitzuteilen; das Brief- und Postgeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Dem Antragsteller wird Gelegenheit gegeben, das Material zu besichtigen, soweit hierdurch nicht in Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eingegriffen wird.

(3) Wird der Beschlagnahme nicht spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 widersprochen, so ordnet die Zollbehörde die Einziehung des beschlagnahmten Materials an.

(4) Widerspricht der Verfügungsberechtigte der Beschlagnahme, so unterrichtet die Zollbehörde hiervon unverzüglich den Antragsteller. Dieser hat gegenüber der Zollbehörde unverzüglich zu erklären, ob er den Antrag nach Absatz 1 in bezug auf das beschlagnahmte Material aufrechterhält.

1. Nimmt der Antragsteller den Antrag zurück, hebt die Zollbehörde die Beschlagnahme unverzüglich auf.

2. Hält der Antragsteller den Antrag aufrecht und legt er eine vollziehbare gerichtliche Entscheidung vor, die die Verwahrung des beschlagnahmten Materials oder eine Verfügungsbeschränkung anordnet, trifft die Zollbehörde die erforderlichen Maßnahmen.

Liegen die Fälle der Nummer 1 oder 2 nicht vor, hebt die Zollbehörde die Beschlagnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung an den Antragsteller nach Satz 1 auf; weist der Antragsteller nach, daß die gerichtliche Entscheidung nach Nummer 2 beantragt, ihm aber noch nicht zugegangen ist, wird die Beschlagnahme für längstens zwei weitere Wochen aufrechterhalten.

(5) Erweist sich die Beschlagnahme als von Anfang an ungerechtfertigt und hat der Antragsteller den Antrag nach Absatz 1 in bezug auf das beschlagnahmte Material aufrechterhalten oder sich nicht unverzüglich erklärt (Absatz 4 Satz 2), so ist er verpflichtet, den dem Verfügungsberechtigten durch die Beschlagnahme entstandenen Schaden zu ersetzen.

(6) Der Antrag nach Absatz 1 ist bei der Oberfinanzdirektion zu stellen und hat Wirkung für zwei Jahre, sofern keine kürzere Geltungsdauer beantragt wird; er kann wiederholt werden. Für die mit dem Antrag verbundenen Amtshandlungen werden vom Antragsteller Kosten nach Maßgabe des § 178 der Abgabenordnung erhoben.

(7) Die Beschlagnahme und die Einziehung können mit den Rechtsmitteln angefochten werden, die im Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme und Einziehung zulässig sind. Im Rechtsmittelverfahren ist der Antragsteller zu hören. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig; über sie entscheidet das Oberlandesgericht.

## Abschnitt 6 Schlußvorschriften

### § 41

#### Übergangsvorschriften

(1) Für Sorten, für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Sortenschutz

1. nach dem Saatgutgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 686), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes vom 20. Mai 1968 (BGBl. I S. 429) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1977 (BGBl. I S. 105, 286) noch besteht oder
2. nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. Mai 1968 in der jeweils geltenden Fassung erteilt oder beantragt worden ist,

gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß im Falle der Nummer 1 die Erteilung des Sortenschutzes nach § 31 Abs. 2 nur zurückgenommen werden kann, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 des Saatgutgesetzes bei Erteilung des Sortenschutzes nicht vorgelegen haben.

(2) Ist für eine Sorte oder ein Verfahren zu ihrer Züchtung vor dem Zeitpunkt, in dem dieses Gesetz auf die sie betreffende Art anwendbar geworden ist, ein Patent erteilt oder angemeldet worden, so kann der Anmelder oder sein Rechtsnachfolger die Patentanmeldung oder der Inhaber des Patents das Patent aufrechterhalten oder für die Sorte die Erteilung des Sortenschutzes beantragen. Beantragt er die Erteilung des Sortenschutzes, so steht ihm der Zeitrang der Patentanmeldung als Zeitvorrang für den Sortenschutzantrag zu; § 23 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Dauer des erteilten Sortenschutzes verkürzt sich um die Zahl der vollen Kalenderjahre zwischen der Einreichung der Patentanmeldung und dem Antragstag. Ist die Erteilung des Sortenschutzes unanfechtbar geworden, so können für die Sorte Rechte aus dem Patent oder

der Patentanmeldung nicht mehr geltend gemacht werden; ein anhängiges Patenterteilungsverfahren wird nicht fortgeführt.

(3) Ist für eine Sorte ein gemeinschaftlicher Sortenschutz erteilt und durch Verzicht beendet worden, ohne daß die Voraussetzungen einer Nichtigerklärung oder Aufhebung vorlagen, so kann innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden des Verzichts ein Antrag auf Erteilung eines Sortenschutzes nach diesem Gesetz gestellt werden. Für diesen Antrag steht dem Inhaber des gemeinschaftlichen Sortenschutzes oder seinem Rechtsnachfolger der Zeitrang des Antrags auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes als Zeitvorrang für den Sortenschutzantrag nach diesem Gesetz zu. Der Zeitvorrang erlischt, wenn der Antragsteller nicht innerhalb der vorgeannten Frist die Unterlagen über den Antrag auf Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes, seine Erteilung und den Verzicht auf ihn vorlegt. Wird für die Sorte der Sortenschutz nach diesem Gesetz erteilt, so verkürzt sich die Dauer des erteilten Sortenschutzes um die Zahl der vollen Kalenderjahre zwischen der Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes und der Erteilung des Sortenschutzes nach diesem Gesetz.

(4) Sorten, für die der Schutzantrag bis zu einem Jahr nach dem Zeitpunkt gestellt wird, in dem dieses Gesetz auf die sie betreffende Art anwendbar geworden ist, gelten als neu, wenn Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte mit Zustimmung des Berechtigten oder seines Rechtsvorgängers nicht früher als vier Jahre, bei Rebe und Baumarten nicht früher als sechs Jahre vor dem genannten Zeitpunkt zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht worden sind. Wird unter Anwendung des Satzes 1 Sortenschutz erteilt, so verkürzt sich seine Dauer um die Zahl der vollen Kalenderjahre zwischen dem Beginn des Inverkehrbringens und dem Antragstag.

(5) Abweichend von § 6 Abs. 1 gilt eine Sorte auch dann als neu, wenn Pflanzen oder Pflanzenteile der Sorte mit Zustimmung des Berechtigten oder seines Rechtsvorgängers vor dem Antragstag nicht oder nur innerhalb folgender Zeiträume zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht worden sind:

1. im Inland ein Jahr,
2. im Ausland vier Jahre, bei Rebe (*Vitis L.*) und Baumarten sechs Jahre,

wenn der Antragstag nicht später als ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1854) liegt.

(6) Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 ist nicht auf im wesentlichen abgeleitete Sorten anzuwenden, für die bis zum Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1854) Sortenschutz beantragt oder erteilt worden ist.

### § 42 (Inkrafttreten)

**Anlage****Arten, von denen Vermehrungsmaterial nachgebaut werden kann:**

- |     |   |                       |
|-----|---|-----------------------|
| 1.  | Getreide  |                       |
| 1.1 | <i>Avena sativa</i> L.  | Hafer                 |
| 1.2 | <i>Hordeum vulgare</i> L. sensu lato                            | Gerste                |
| 1.3 | <i>Secale cereale</i> L.  | Roggen                |
| 1.4 | x <i>Triticosecale</i> Wittm.                                   | Triticale             |
| 1.5 | <i>Triticum aestivum</i> L.<br>emend. Fiori et Paol.            | Weichweizen           |
| 1.6 | <i>Triticum durum</i> Desf.                                     | Hartweizen            |
| 1.7 | <i>Triticum spelta</i> L.                                       | Spelz                 |
| 2.  | Futterpflanzen  |                       |
| 2.1 | <i>Lupinus luteus</i> L.  | Gelbe Lupine          |
| 2.2 | <i>Medicago sativa</i> L.                                       | Blaue Luzerne         |
| 2.3 | <i>Pisum sativum</i> L. (partim)                                | Futtererbse           |
| 2.4 | <i>Trifolium alexandrinum</i> L.                                | Alexandrinischer Klee |
| 2.5 | <i>Trifolium resupinatum</i> L.                                 | Persischer Klee       |
| 2.6 | <i>Vicia faba</i> L. (partim)                                   | Ackerbohne            |
| 2.7 | <i>Vicia sativa</i> L.  | Saatwicke             |
| 3.  | Öl- und Faserpflanzen   |                       |
| 3.1 | <i>Brassica napus</i> L. (partim)                               | Raps                  |
| 3.2 | <i>Brassica rapa</i> L.<br>var. <i>silvestris</i> (Lam.) Briggs | Rübsen                |
| 3.3 | <i>Linum usitatissimum</i> L.                                   | Lein, außer Faserlein |
| 4.  | Kartoffel   |                       |
| 4.1 | <i>Solanum tuberosum</i> L.                                     | Kartoffel             |

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Fotomedienlaboranten/zur Fotomedienlaborantin\*)**

**Vom 10. Dezember 1997**

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt gemäß Artikel 35 der Sechsten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

**§ 1**

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Fotomedienlaborant/Fotomedienlaborantin wird staatlich anerkannt.

**§ 2**

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Für Auszubildende mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Beruf Fotolaborant/Fotolaborantin beträgt die Ausbildungsdauer zwei Jahre.

**§ 3**

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Arbeitsabläufe planen und vorbereiten,
6. lichtempfindliche Materialien bearbeiten,
7. Bild- und Textinformationen in Standardfertigung bearbeiten und ausgeben,
8. Bild- und Textinformationen gestalten und ausgeben,
9. Reproduktionsarbeiten ausführen,
10. Endprodukte konfektionieren,
11. Qualitätsmanagement.

**§ 4**

**Ausbildungsrahmenplan**

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

\*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

**§ 5**

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

**§ 6**

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

**§ 7**

**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling in insgesamt höchstens sieben Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Anfertigen eines Bildes mit unterschiedlichen Kriterien oder Ausführen von Bildkorrekturen,
2. Kontrollieren von Bädern und Dokumentieren der Ergebnisse und
3. Herstellen eines Gestaltungsentwurfs zur Lösung einer labortechnischen Aufgabenstellung.

(4) Im schriftlichen Teil der Prüfung soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten lösen:

1. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz,
2. berufsbezogene arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften,
3. Arbeitsabläufe, Verfahrenswege,
4. Gestaltung,
5. Text-, Bild- und Datenverarbeitung,

6. lichtempfindliche Materialien,
7. Entwicklungsprozesse,
8. Gerätetechnik.

## § 8

**Abschlußprüfung**

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling in insgesamt höchstens sieben Stunden fünf Arbeitsproben durchführen und in höchstens sieben Stunden ein Prüfungsstück anfertigen. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

1. Herstellen einer fotografischen Reproduktion auf zwei unterschiedlichen Materialien,
2. Ausarbeiten unterschiedlicher Vorlagen,
3. Herstellen eines Bildes mit Anwendungsprogrammen,
4. Vorbereiten und Eintesten eines Systems sowie Dokumentieren des Ergebnisses und
5. Überprüfen eines Prozesses und Aufzeigen von Korrekturmöglichkeiten.

Als Prüfungsstück kommt insbesondere in Betracht:

Herstellen eines Gestaltungsentwurfs nach Vorgaben und Umsetzen dieses Entwurfs mit labortechnischen Verfahren.

Die Arbeitsproben sollen insgesamt mit 80 vom Hundert und das Prüfungsstück mit 20 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Im schriftlichen Teil der Prüfung soll der Prüfling in den Prüfungsbereichen Labortechnische Arbeiten, Arbeitsplanung und Arbeitsorganisation, Gestaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Labortechnische Arbeiten:
  - a) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz,
  - b) Werk- und Hilfsstoffe,
  - c) rechnergestützte Informations- und Übertragungstechnik, Datenverarbeitung,
  - d) Meß- und Prüfmethode,
  - e) Fototechnik,
  - f) Reproduktion, Drucktechnik,
  - g) Entwicklungsprozesse,
  - h) elektronische Ausarbeitung und Weiterverarbeitung,

- i) Konfektionierung,
- k) Qualitätsmanagement;
2. im Prüfungsbereich Arbeitsplanung und Arbeitsorganisation:
  - a) Planung, Koordination und Abstimmung von Arbeitsabläufen,
  - b) Datenverarbeitung, Datenschutz, Kommunikationstechnik,
  - c) Rechteverwertung;
3. im Prüfungsbereich Gestaltung:
  - a) Gestaltungsmittel,
  - b) Gestaltungselemente,
  - c) Composing,
  - d) gestalterische Wirkung,
  - e) technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte bei der Gestaltung;

4. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:
  - a) allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Labortechnische Arbeiten               | 180 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Arbeitsplanung und Arbeitsorganisation | 60 Minuten,  |
| 3. im Prüfungsbereich Gestaltung                             | 60 Minuten,  |
| 4. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde           | 60 Minuten.  |

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der schriftliche Teil der Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung hat der Prüfungsbereich Labortechnische Arbeiten gegenüber jedem der übrigen Prüfungsbereiche das doppelte Gewicht.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Labortechnische Arbeiten mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

## § 9

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
K. Bürger

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Fotomedienlaboranten/zur Fotomedienlaborantin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			
4	Umweltschutz (§ 3 Nr. 4)	zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
5	Arbeitsabläufe planen und vorbereiten (§ 3 Nr. 5)	a) Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften, Verarbeitungsmöglichkeiten, Kosten, Qualität und des Umweltschutzes dem Arbeitsauftrag entsprechend auswählen und einsetzen b) Anlagen, Maschinen, Geräte und Werkzeuge pflegen und warten	8			
		c) Datenträger auswählen sowie Daten übernehmen und sichern, Datenschutz beachten	2			
		d) Verfahrensweg entsprechend der geplanten labor-technischen Umsetzung und des Verwendungszwecks auswählen und festlegen e) Arbeitsschritte nach dem gewählten Verfahrensweg festlegen; Durchführung unter Berücksichtigung von Terminvorgaben planen		8		
		f) Arbeitsabfolgen teambezogen abstimmen g) Kommunikationsprozesse durchführen, Kommunikationstechnik situationsbezogen auswählen h) Daten archivieren i) Arbeitsabläufe kontrollieren und dokumentieren			6	
		k) rechnergestützte Verfahren bei der Vorbereitung und Planung nutzen l) Termine, Arbeitsschritte, Materialien und Hilfsmittel auftragsbezogen koordinieren m) Kunden für die Vorbereitung und Durchführung labor-technischer Arbeiten beraten und berufstypische Rechtsfragen berücksichtigen				12
6	lichtempfindliche Materialien bearbeiten (§ 3 Nr. 6)	a) lichtempfindliche Materialien nach Typ, Fabrikat und Konfektionierung unterscheiden sowie prozeßorientiert zuordnen b) lichtempfindliche Materialien handhaben und lagern c) Testaufnahmen herstellen d) Chemikalien unter Berücksichtigung von rechtlichen, betrieblichen und Hersteller-Vorschriften handhaben, lagern und einer umweltgerechten Entsorgung zuführen e) Entwicklungsprozesse durchführen	20			
		f) Bäder und Lösungen ansetzen, kennzeichnen, prozeßorientiert zusammenstellen und kontrollieren		8		
		g) den Einsatz von Chemikalien planen h) Prozeß überwachen und dokumentieren sowie Bäder regenerieren			8	
		i) Bäder rejuvenieren				2
7	Bild- und Textinformationen in Standardfertigung bearbeiten und ausgeben (§ 3 Nr. 7)	a) Anlagen, Maschinen und Geräte auftragsbezogen vorbereiten b) Programme auswählen und handhaben c) Korrekturen angeben und ausführen	10			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
		d) Bilder anfertigen , e) Arbeitsergebnisse auf Einhaltung der Vorgaben und Eignung für die Weiterverarbeitung prüfen und beurteilen		8		
		f) Bild- und Zeichnungselemente gerätetechnisch nach Vorgabe freistellen, entfernen und ergänzen				10
8	Bild- und Textinformationen gestalten und ausgeben (§ 3 Nr. 8)	a) Schrift, Bild und Farbe als Gestaltungsmittel einsetzen b) typografische und grafische Elemente kombinieren	9			
		c) eine Bildkonzeption entwickeln d) Bild und Text produktbezogen zueinander anordnen und dabei die Bedingungen der technischen Weiterverarbeitung berücksichtigen e) Bild und Text programmgestützt bearbeiten, verändern und ausgeben f) Bilder analog und digital bearbeiten g) technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte bei der Gestaltung berücksichtigen				16
9	Reproduktionsarbeiten ausführen (§ 3 Nr. 9)	a) technischen Verfahrensweg bestimmen b) Reproduktionsmaterialien und Verarbeitungsprozesse entsprechend ihrer Eigenschaften und Einsatzbereiche auswählen		2		
		c) Reproduktionen herstellen d) Testarbeiten zur Ermittlung reprototechnischer Verarbeitungsprozesse durchführen			9	
		e) Kontrollelemente einsetzen sowie prüf- und meßtechnische Arbeiten durchführen f) Arbeitsergebnisse auf Einhaltung der Vorgaben und Eignung für die weitere Verarbeitung prüfen und beurteilen				3
10	Endprodukte konfektionieren (§ 3 Nr. 10)	a) Bilder aufziehen und rahmen	3			
		b) Aufträge fakturieren und versandfertig machen			3	
		c) Bilder veredeln				5
11	Qualitätsmanagement (§ 3 Nr. 11)	a) Arbeitsabläufe auf Einhaltung der Vorgaben kontrollieren und bei Abweichungen Systemeinstellungen korrigieren b) Pflege, Wartung und Instandhaltung der eingesetzten Anlagen, Maschinen, Geräte und Werkzeuge als qualitätssichernde Maßnahmen begründen				4

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Zahntechniker/zur Zahntechnikerin\*)**

**Vom 11. Dezember 1997**

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) und gemäß Artikel 33 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Zahntechniker/Zahntechnikerin nach der Handwerksordnung.

**§ 2**

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert dreieinhalb Jahre.

**§ 3**

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Lesen und Anwenden von technischen Unterlagen sowie Einsetzen und Handhaben von Arbeitsgeräten und Werkzeugen,
6. Beurteilen und Einsetzen von Werk- und Hilfsstoffen,
7. Qualitätsmanagement,
8. Erstellen von zahntechnischen Planungen,
9. Erstellen von Arbeitsunterlagen nach Abformungen,

\*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

10. Anfertigen von Bißregistrierhilfen und Umsetzen in Kieferbewegungssimulatoren,
11. Herstellen von partiellem Zahnersatz,
12. Herstellen von totalem Zahnersatz,
13. Herstellen von kieferorthopädischen Geräten,
14. Herstellen von festsitzendem Zahnersatz,
15. Verarbeiten von zahnfarbenen Werkstoffen,
16. Einarbeiten von konfektionierten Verbindungselementen; Herstellen von individuellen Verbindungselementen,
17. Herstellen von therapeutischen Geräten.

**§ 4**

**Ausbildungsrahmenplan**

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

**§ 5**

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

**§ 6**

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

## § 7

**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling in höchstens sieben Stunden drei Prüfungsstücke fertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Einstellen vorgegebener Modelle in einen Kieferbewegungssimulator einschließlich Planen und Protokollieren der Arbeitsschritte sowie Bewerten des Ergebnisses,
2. Modellieren einer Kaufläche einschließlich Planen und Protokollieren der Arbeitsschritte sowie Bewerten des Ergebnisses und
3. Aufstellen einer partiellen Prothese mit zwei mehrarmigen gebogenen Klammern oder Aufstellen einer totalen Prothese eines Kiefers jeweils einschließlich Planen und Protokollieren der Arbeitsschritte sowie Bewerten des Ergebnisses.

(4) Im schriftlichen Teil der Prüfung soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten lösen:

1. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz,
2. Grundlagen der Anatomie und Physiologie des orofacialen Systems, das Gebiß als Funktionseinheit,
3. Konstruktion und Fertigung des Zahnersatzes eines Kiefers, Rekonstruktion natürlicher Okklusion,
4. Eigenschaften und Einsatz von Werk- und Hilfsstoffen und
5. Fehleranalyse, Dokumentation.

## § 8

**Gesellenprüfung**

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt 27 Stunden drei Prüfungsstücke anfertigen und in insgesamt fünf Stunden eine Arbeitsprobe durchführen. Dem Prüfling ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, die technischen Einrichtungen des Prüfungslabors kennenzulernen. Als Prüfungsstücke kommen insbesondere in Betracht:

1. Herstellen einer dreigliedrigen Brücke mit einer keramisch verblendeten Krone im Frontzahnbereich, einer Vollgußkrone im Seitenzahnbereich und einem zur keramischen Verblendung vorbereiteten Zwischenglied einschließlich Planen und Protokollieren der Arbeitsschritte sowie Bewerten des Ergebnisses,
2. Herstellen des Primärteils einer Doppelkrone sowie Modellieren einer Vollgußkrone in Wachs mit Einarbeiten eines konfektionierten Geschiebes und einer gefrä-

sten Umlaufraste unter Berücksichtigung einer gemeinsamen Einschubrichtung einschließlich Planen und Protokollieren der Arbeitsschritte sowie Bewerten des Ergebnisses und

3. Herstellen nach Vorgabe einer Modellgußprothese mit höchstens vier Klammern, Konstruieren, Modellieren und Fertigstellen eines Modellgußgerüsts in Metall mit höchstens sechszähliger Komplettierung in Prothesenmaterial einschließlich Planen und Protokollieren der Arbeitsschritte sowie Bewerten des Ergebnisses.

Als Arbeitsprobe kommt insbesondere in Betracht:

Einstellen von Modellen nach mittleren Werten in einen Kieferbewegungssimulator, Aufstellen einer totalen Ober- und Unterkieferprothese zur Anprobe unter Berücksichtigung der Modellanalyse und vorgegebener Werte, Prüfen der Aufstellung auf Einhaltung vorgegebener Werte einschließlich Planen und Protokollieren der Arbeitsschritte sowie Bewerten des Ergebnisses.

Die Prüfungsstücke sollen zusammen mit 75 vom Hundert und die Arbeitsprobe mit 25 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Technologie, Fertigungsplanung und -kontrolle sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Technologie:
  - a) Herstellen von herausnehmbarem Zahnersatz,
  - b) Herstellen von festsitzendem Zahnersatz,
  - c) Herstellen und Verarbeiten von Verbindungselementen;
2. im Prüfungsbereich Fertigungsplanung und -kontrolle:
  - a) Erstellen von zahntechnischen Planungen,
  - b) Fehleranalyse und -behandlung,
  - c) Bewerten und Dokumentieren von Arbeitsergebnissen,
  - d) Qualitätsmanagement;
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:
 

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugeben:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Technologie                      | 210 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Fertigungsplanung und -kontrolle | 90 Minuten,  |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde     | 60 Minuten.  |

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der schriftliche Teil der Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung ist der Prüfungsbereich Technologie mit 50 vom Hundert, der Prüfungsbereich Fertigungsplanung und -kontrolle mit 30 vom Hundert und der Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde mit 20 vom Hundert zu gewichten.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

#### § 9

##### **Aufhebung von Vorschriften**

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für den Ausbildungsberuf Zahntechniker/Zahntechnikerin sind nicht mehr anzuwenden.

#### § 10

##### **Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

#### § 11

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Bonn, den 11. Dezember 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
K. Bürger

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Zahntechniker/zur Zahntechnikerin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> <li>d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern</li> <li>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären</li> <li>c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen</li> <li>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben</li> </ul>				
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</li> <li>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</li> <li>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</li> <li>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> </ul>				
4	Umweltschutz (§ 3 Nr. 4)	<p>zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären</li> <li>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</li> <li>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</li> <li>d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</li> </ul>				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
5	Lesen und Anwenden von technischen Unterlagen sowie Einsetzen und Handhaben von Arbeitsgeräten und Werkzeugen (§ 3 Nr. 5)	a) Betriebs- und Gebrauchsanweisungen sowie Tabellenwerke und Diagramme lesen und anwenden b) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung technischer, ergonomischer und organisatorischer Notwendigkeiten einrichten c) Werkzeuge nach Werkstoff, Bearbeitungskriterien und angestrebter Oberflächengüte des Werkstücks auswählen d) Werkzeuge, Meßgeräte, Bearbeitungsmaschinen und technische Einrichtungen reinigen, pflegen und instand halten	3 <sup>*)</sup>			
		e) Maschinen, Anlagen und Geräte für formgebende und -verändernde Verfahren, insbesondere rotierende Instrumente, Öfen, Gußmaschinen, galvanotechnische Bäder, Löt- und Schweißgeräte, einstellen, programmieren und handhaben f) Störungen an Meßgeräten, Bearbeitungsmaschinen und technischen Einrichtungen feststellen und Maßnahmen zur Störungsbeseitigung ergreifen		3 <sup>*)</sup>		
6	Beurteilen und Einsetzen von Werk- und Hilfsstoffen (§ 3 Nr. 6)	a) Verarbeitungsanleitungen lesen und anwenden b) Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung ihrer fertigungstechnischen, gerätetechnischen und physiologisch unbedenklichen Verwendbarkeit auswählen und einsetzen c) prothetische Werkstücke, insbesondere durch Gießen, urformen d) Werkstoffe, insbesondere Metalle und Thermoplaste, umformen e) Wachse auswählen sowie durch Modellieren und Fräsen be- und verarbeiten f) Arbeitsunterlagen und Werkstücke mit handgeführten und ortsfesten Maschinen spanabhebend unter Berücksichtigung von Standzeit und Oberflächengüte bearbeiten	3 <sup>*)</sup>			
		g) Oberflächen durch elektrochemische Verfahren bearbeiten h) Oberflächenverbundsysteme, insbesondere durch Silanisieren, herstellen i) Gefügeeigenschaften von Werkstoffen, insbesondere durch Rekristallisieren, Homogenisieren, Vergüten und Tempern, ändern				3 <sup>*)</sup>
7	Qualitätsmanagement (§ 3 Nr. 7)	a) Bedeutung des Qualitätsmanagements erfassen b) Fertigungsschritte, insbesondere Modell, Biß, Zustand und eingestellte Werte des Kaubewegungssimulators, beurteilen und dokumentieren c) Produktqualität, insbesondere Zahnform, -farbe und -stellung, Oberfläche, Sauberkeit und Hygiene, beurteilen und dokumentieren		3 <sup>*)</sup>		

<sup>\*)</sup> Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		d) funktionelle Ränder, Materialstärken und Paßgenauigkeiten beurteilen und dokumentieren e) Qualitätsabweichungen feststellen sowie Fehlerursachen aufzeigen und beseitigen			3 <sup>*)</sup>	
8	Erstellen von zahn-technischen Planungen (§ 3 Nr. 8)	a) patientenbezogene Bestimmungen des Datenschutzes anwenden b) berufsspezifische Fachtermini anwenden c) Aufträge erfassen und auf Vollständigkeit prüfen d) Arbeitsablauf und Materialeinsatz unter Berücksichtigung konstruktiver, organisatorischer, arbeitsteiliger und kostenbewußter Gesichtspunkte planen, koordinieren und festlegen e) Planungsmodelle und -skizzen anfertigen f) Auftraggeber über technische Möglichkeiten der Werkstückkonstruktion beraten g) Auftraggeber über die Biokompatibilität der Werkstoffe informieren und Alternativen aufzeigen	2 <sup>*)</sup>			3 <sup>*)</sup>
9	Erstellen von Arbeitsunterlagen nach Abformungen (§ 3 Nr. 9)	a) Abformungen prüfen und für die Weiterverarbeitung werkstoffgerecht vorbereiten b) Modellwerkstoffe, insbesondere Gipse und Kunststoffe, nach Eigenschaften und Verwendungszweck auswählen und verarbeiten c) Arbeitsunterlagen, insbesondere durch Ausgießen von Abformungen, herstellen und nach Aushärtung entformen d) ausgeformte Arbeitsunterlagen zu Spezialmodellen weiterbearbeiten, insbesondere zu Funktions- und Stumpfmolellen sowie zu dreidimensional getrimmten Planungsmodellen	9			
10	Anfertigen von Bißregistrierhilfen und Umsetzen in Kieferbewegungssimulatoren (§ 3 Nr. 10)	a) Registrierhilfen, insbesondere nach extra- und intraoralen Registrierverfahren, unter anatomischen, werkstoff- und verfahrenstechnischen Gesichtspunkten herstellen b) Bewegungssimulationsgeräte nach mittleren Werten sowie für die individuell lagerichtige Übertragung der Kiefermodelle auswählen c) Modelle nach mittleren Werten lagerichtig in Bewegungssimulationsgeräte übertragen d) Modelle nach individuellen Vorgaben lagerichtig in Bewegungssimulationsgeräte übertragen e) Bewegungssimulationsgeräte nach Meßdaten einstellen	7			3
11	Herstellen von partiellem Zahnersatz (§ 3 Nr. 11)	a) die individuelle Lageorientierung des partiellen Zahnersatzes funktionsorientiert festlegen b) Zähne, insbesondere nach Form, Farbe und Typus, auswählen und nach Funktion und Ästhetik in Wachs aufstellen				

<sup>\*)</sup> Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		<ul style="list-style-type: none"> <li>c) Prothese mit zahnfleischfarbenem Werkstoff fertigenstellen und Kauflächen selektiv einschleifen</li> <li>d) partielle Kunststoffprothesen mit eingearbeiteten gebogenen Halteelementen herstellen</li> <li>e) partiellen Zahnersatz reparieren, nachträglich erweitern und unterfüttern</li> </ul>	12			
		<ul style="list-style-type: none"> <li>f) Restgebiß in bezug auf Basisgestaltung und Platzierung retentiver und abstützender Elemente analysieren</li> <li>g) vorgesehene Halte- und Stützelemente, insbesondere Klammern, Doppelkronen und Geschiebe, funktionsorientiert beurteilen</li> </ul>		8		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>h) Einstückgußprothese unter Berücksichtigung von Gewebelastung, Statik, Werkstoff, Phonetik, Ästhetik und Paradontalhygiene konstruieren</li> <li>i) Gerüst für Einstückgußprothese mit integrierten Halte- und Stützelementen herstellen, insbesondere durch Duplizieren des Hauptmodells sowie Modellieren, Einbetten und Gießen des Gerüsts</li> <li>k) Metallbasen für totale Prothesen konstruieren und herstellen</li> </ul>			9	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>l) Gerüst für Einstückgußprothese ausarbeiten und Passungen herstellen</li> </ul>				5
12	Herstellen von totalem Zahnersatz (§ 3 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) totalen Zahnersatz nach Analyse von Funktionsmodellen konstruieren, insbesondere Bißregistratorwerte übertragen, Entlastungen einzeichnen, Oberkieferabdämmungen einzeichnen und radieren sowie anatomische Parameter einzeichnen</li> <li>b) konfektionierte Zähne unter Berücksichtigung des Aufstellsystems nach Form, Farbe und Typus auswählen</li> <li>c) Zähne eines Einzelkiefers nach Funktion und Ästhetik aufstellen</li> <li>d) Totalprothesen in zahnfleischfarbenen Werkstoffen unter Beachtung einer funktionellen Randgestaltung fertigenstellen</li> <li>e) totalen Zahnersatz reparieren und unterfüttern</li> </ul>	16			
		<ul style="list-style-type: none"> <li>f) Zähne nach Funktion und Ästhetik des Ober- und Unterkiefers systembezogen in Wachs aufstellen</li> <li>g) Prothesen reokkludieren und Funktionsstörungen durch selektives Einschleifen korrigieren</li> </ul>		8		
13	Herstellen von kieferorthopädischen Geräten (§ 3 Nr. 13)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) kieferorthopädische Modelle, insbesondere unter Berücksichtigung von Dentitionen und Anomalien, nach gewählten Systemen vermessen und kieferorthopädische Geräte konstruieren</li> <li>b) Halte- und Federelemente sowie Labialbögen biegen und einarbeiten</li> <li>c) Schrauben fixieren und einarbeiten</li> <li>d) Dehnplatten und Aktivatoren herstellen</li> <li>e) kieferorthopädische Geräte reparieren, nachträglich erweitern und unterfüttern</li> </ul>				6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
14	Herstellen von fest-sitzendem Zahnersatz (§ 3 Nr. 14)	a) Kauflächen und weitere funktionelle Zahnflächen unter Berücksichtigung von Gegenzahnbeziehungen aufbauen und selektiv einschleifen		4		
		b) Arbeitsunterlagen beurteilen c) Präparationsart erkennen sowie Präparationsgrenze freilegen und kennzeichnen d) Stümpfe ausblocken e) Einschubrichtung überprüfen f) festsitzenden Zahnersatz, insbesondere unter Berücksichtigung von Gewebelastung, Statik, Werkstoff, Phonetik, Ästhetik und Paradontalhygiene, konstruieren g) Randschlüsse modellieren und anpassen h) Kontaktpunkte modellieren und anpassen i) Werkstücke auf Kontrollmodelle aufpassen und überprüfen k) provisorische Kronen und Brücken funktionsgerecht herstellen l) Voll- und Verblendkronen funktionsgerecht herstellen m) Wurzelkappen und Stiftaufbauten herstellen			11	
		n) mehrgliedrige Brücken funktionsgerecht herstellen				10
		o) Teilkronen und indirekte Füllungen, insbesondere Inlays und Onlays, aus unterschiedlichen Werkstoffen funktionsgerecht herstellen				5
15	Verarbeiten von zahnfarbenen Werkstoffen (§ 3 Nr. 15)	a) Gerüste, insbesondere deren Funktionalität, Form und Oberfläche, bewerten b) Gerüstoberflächen für Kunststoffverblendungen durch Konditionieren und durch Einarbeiten mechanischer Retentionen vorbereiten c) Gerüstoberflächen mit Kunststoffverblendmassen form- und funktionsgerecht beschichten d) Verblendungen zum Erzielen vorgegebener Farbwirkungen und Lichteffekte gestalten e) Verblendungen anatomisch anpassen und Funktionsflächen selektiv einschleifen				7
		f) Gerüste, insbesondere für Keramikbeschichtungen, vorbereiten g) Gerüstoberflächen, insbesondere durch Oxid- und Washbrand, konditionieren h) Gerüstoberflächen mit Keramikmassen form- und funktionsgerecht beschichten i) Brennprogramme auswählen und keramische Massen brennen k) Verblendungen durch Bemalen patientengerecht anpassen l) Mantelkronen aus Einstoffkomponenten herstellen				15

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
16	Einarbeiten von konfektionierten Verbindungselementen; Herstellen von individuellen Verbindungselementen (§ 3 Nr. 16)	a) Einschubrichtung von Verbindungselementen planen und festlegen b) konfektierte Geschiebe, Anker und Stege nach Funktion, Material und Abmessung auswählen c) konfektierte Verbindungselemente nach Einschubrichtung, Bißsituation, Statik und harmonischer Beziehung zum Restgebiß einmodellieren				5
		d) Primärteile für individuelle Stege, Doppelkronen und Umlaufrasten nach Einschubrichtung, Bißsituation, Statik und harmonischer Beziehung zum Restgebiß in Wachs vorfräsen und im Metall feinfräsen e) Sekundärteile für individuelle Verbindungselemente in Wachs und Kunststoff modellieren, gießen und Passungen im Metall herstellen f) Verbindungselemente durch Löten, Angießen und Kleben einarbeiten g) Funktion, Abzugskräfte, Handhabung, Stabilität und Gegenzahnbeziehung der Verbindungselemente prüfen und dokumentieren				15
17	Herstellen von therapeutischen Geräten (§ 3 Nr. 17)	a) therapeutische Geräte konstruieren b) Wundverschlußplatten herstellen c) Schienen, Bißführungsplatten und Aufbißbehelfe herstellen				4

**Achtzehnte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter**

**Vom 12. Dezember 1997**

Auf Grund des § 30 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1737) verordnet das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen:

in Höhe von 300 Deutsche Mark; sie vermindert sich um 37,50 Deutsche Mark für jeden dieser Kalendermonate, für den Anspruch auf Dienstbezüge besteht."

3. Die Anlage wird wie folgt gefaßt:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter vom 10. November 1976 (BGBl. I S. 3229), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. September 1996 (BGBl. I S. 1486), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Der Familienzuschlag beträgt bei einem Sanitätsoffizier-Anwärter ohne kindergeldberechtigendes Kind 172 Deutsche Mark. Für jedes kindergeldberechtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag nach Satz 1 um 155 Deutsche Mark.“

2. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Empfänger von Ausbildungsgeld erhalten für die Monate Mai bis Dezember 1996 in sinngemäßer Anwendung des Artikels 2 § 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1996/1997 vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590) eine einmalige Zahlung

	Grundbetrag (Monatsbeträge in DM)	„Anlage (zu § 5)
im 1. und 2. Semester		2 589
nach der Ernennung zum Fahnenjunkere oder Seekadett		2 757
im 3. und 4. Semester		2 944
im 5. und 6. Semester		
– vor Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen Vorprüfung oder des ersten Abschnitts der pharmazeutischen Prüfung		2 944
– nach Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen Vorprüfung oder des ersten Abschnitts der pharmazeutischen Prüfung		3 211
im 7. und 8. Semester		3 424
ab dem 9. Semester		3 513".

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1997 in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1997

Der Bundesminister der Verteidigung  
Rühe

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Auslandstrennungsgeldverordnung  
(2. ATGVÄndV)**

**Vom 15. Dezember 1997**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 1 und 3 in Verbindung mit Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), die durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) neu gefaßt worden sind, verordnet das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen:

**Artikel 1**

Die Auslandstrennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1997 (BGBl. I S. 1883) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder das Beibehalten der Wohnung“ aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Auslandstrennungsgeld wird nur gewährt, wenn bei Maßnahmen nach Absatz 1 der neue Dienstort ein anderer als der bisherige Dienstort ist und die Wohnung nicht im Einzugsgebiet (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Bundesumzugskostengesetzes) liegt. Abweichend von Satz 1 wird bei der Abordnung oder bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 Auslandstrennungsgeld für die Dauer der Maßnahme, längstens für drei Monate gewährt, wenn die Wohnung nicht im neuen Dienstort, aber im übrigen Einzugsgebiet liegt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 2 wird gestrichen.
- b) Die Nummern 3, 4, 5 und 6 werden die Nummern 2, 3, 4 und 5.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

- c) In dem neuen Absatz 3 werden die Wörter „bis 3“ durch die Wörter „und 2“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei Versetzungen und Abordnungen vom Inland in das Ausland wird Auslandstrennungsgeld in Höhe der Sätze des um 25 vom Hundert geminderten Trennungstagegeldes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1994 (BGBl. 1995 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1970), gezahlt.“

5. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Versetzungen und Abordnungen im Ausland

(1) Bei Versetzungen und Abordnungen im Ausland wird Auslandstrennungsgeld in Höhe der Sätze des um 25 vom Hundert geminderten Trennungstagegeldes nach § 3 Abs. 2 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1994 (BGBl. 1995 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1970), gezahlt.

(2) Nach Räumung der bisherigen Wohnung wird Auslandstrennungsgeld in Höhe des Betrages gezahlt, der dem Berechtigten nach § 3 der Trennungsgeldverordnung zustünde, wenn die zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (§ 4 Abs. 1) weder am bisherigen Dienstort noch im Einzugsgebiet (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Bundesumzugskostengesetzes) eine Unterkunft beziehen.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei Versetzungen und Abordnungen vom Ausland in das Inland wird Auslandstrennungsgeld in Höhe der Sätze des um 25 vom Hundert geminderten Trennungstagegeldes nach § 3 Abs. 2 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1994 (BGBl. 1995 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1970), gezahlt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Dauert der Wohnungsmangel über die in Absatz 2 Satz 2 genannte Frist hinaus fort, erhöht sich das Trennungsgeld nach Absatz 1 für eine in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannte Person um 50 vom Hundert und für jede weitere dort genannte Person um 10 vom Hundert, sofern sie in die Wohnung aufgenommen ist. Es erhöht sich um weitere 10 vom Hundert für Hausangestellte, für die die Kosten der Umzugsreise erstattet werden oder die als Ersatzkraft für eine im Ausland zurückgebliebene Hausangestellte in die Wohnung aufgenommen sind.“

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Satz 2“ in „Satz 1“ geändert.

7. § 9 wird aufgehoben.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird einziger Absatz, und es werden nach dem Wort „Auslandstrennungsgeld“ die Wörter „nach § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 oder § 8 Abs. 1“ eingefügt.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

9. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Entschädigung nach den Sätzen 1 bis 3 darf den nach § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 oder § 8 Abs. 1 zustehenden Betrag nicht übersteigen.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „; Mietersatz für das Beibehalten der Wohnung (§ 9) wird nur einem Ehegatten gezahlt“ aufgehoben.
- b) In Absatz 7 werden die Wörter „und 9“ gestrichen.

11. In § 15 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „, des § 7 Abs. 2“ gestrichen.

#### **Artikel 2**

Das Auswärtige Amt kann den Wortlaut der Auslandstrennungsgeldverordnung in der ab 1. Januar 1998 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

#### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1997

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Kinkel

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Frequenzgebührenverordnung**

**Vom 16. Dezember 1997**

Auf Grund des § 48 Abs. 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Post und Telekommunikation im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Wirtschaft:

§ 1

Die Frequenzgebührenverordnung vom 21. Mai 1997 (BGBl. I S. 1226) wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 1 Abs. 1 werden nach Nummer B.6.2 folgende Nummern eingefügt:

„B.7	Rundfunksender	
B.7.1	Frequenzzuteilung für den Betrieb eines Langwellensenders	20 000
B.7.2	Frequenzzuteilung für den Betrieb eines Mittelwellensenders in analoger Übertragungstechnik	22 000
B.7.3	Frequenzzuteilung für den Betrieb eines Kurzwellensenders	840
B.7.4	Frequenzzuteilung für den Betrieb eines Kanals im Band II, je angefangene 100 qkm theoretischer Versorgungsfläche	2 000
B.7.5	Frequenzzuteilung für den Betrieb eines Kanals im Band III in analoger Übertragungstechnik, je angefangene 100 qkm theoretischer Versorgungsfläche	19 000
B.7.6	Frequenzzuteilung für den Betrieb eines Kanals in den Bändern IV–V (Kanäle 21 bis 60) in analoger Übertragungstechnik, je angefangene 100 qkm theoretischer Versorgungsfläche	13 000
B.7.7	Frequenzzuteilung für den Betrieb eines Mittelwellensenders in digitaler Übertragungstechnik	9 000
B.7.8	Frequenzzuteilung für den Betrieb eines Kanals im Band III in digitaler Übertragungstechnik (DAB-Block), je angefangene 100 qkm theoretischer Versorgungsfläche	1 500
B.7.9	Frequenzzuteilung für den Betrieb eines Kanals im L-Band in digitaler Übertragungstechnik (DAB-Block), je angefangene 100 qkm theoretischer Versorgungsfläche	500
B.7.10	Frequenzzuteilung für den Betrieb eines Kanals in den Bändern IV–V (Kanäle 21 bis 60) in digitaler Übertragungstechnik (DVB), je angefangene 100 qkm theoretischer Versorgungsfläche	2 500
B.7.11	Frequenzzuteilung für den Betrieb eines Kanals im Band V (Kanäle 61 bis 69) in digitaler Übertragungstechnik (DVB), je angefangene 100 qkm theoretischer Versorgungsfläche	2 000“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1997

Der Bundesminister  
für Post und Telekommunikation  
Wolfgang Bötsch

**Zwölfte Verordnung  
zur Änderung der Arbeitserlaubnisverordnung**

**Vom 17. Dezember 1997**

Auf Grund des § 288 Abs. 1 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594) in Verbindung mit Artikel 83 Abs. 2 des Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

**Artikel 1**

§ 1 Abs. 3 der Arbeitserlaubnisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1754; 1981 S. 1245), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. September 1996 (BGBl. I S. 1491) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Arbeitserlaubnis kann Ausländern für eine Beschäftigung von mindestens 30 Stunden wöchentlich bei durchschnittlich mindestens sechs Stunden arbeitstäglich in der Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken bis zu insgesamt drei Monaten im Kalenderjahr erteilt werden, sofern der Arbeitnehmer auf Grund einer Absprache der Bundesanstalt für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren, die Auswahl und die Vermittlung vermittelt worden ist. Der Zeitraum für die Beschäftigung von Arbeitnehmern nach Satz 1 ist für einen Betrieb auf sieben Monate im Kalenderjahr begrenzt. Satz 2 gilt nicht für Betriebe des Obst-, Gemüse-, Wein-, Hopfen- und Tabakanbaus.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1997

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

**Siebte Verordnung  
über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung  
(7. Ausnahmeverordnung zur StVO)**

**Vom 17. Dezember 1997**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Absatz 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

**§ 1**

Abweichend von § 21 Abs. 1a Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565; 1971 I S. 38), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. August 1997 (BGBl. I S. 2028) geändert worden ist, wird die Verpflichtung zur Sicherung von Kindern mit amtlich genehmigten und geeigneten Rückhalteeinrichtungen auf Rücksitzen in Taxen, soweit nicht eine regelmäßige Beförderung gegeben ist, auf die Verwendung von Rückhalteeinrichtungen der Gewichtsklassen I, II und III im Sinne der Nummer 2.1.1 der ECE-Regelung Nr. 44, in Kraft gesetzt durch Verordnung vom 26. April 1984 (BGBl. II S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 1992 (BGBl. II S. 75), beschränkt. Dabei müssen nur bis zu zwei Kinder in Rückhalteeinrichtungen gesichert werden, wobei wenigstens für ein Kind eine Sicherung mit einer Rückhalteeinrichtung der Gewichtsklasse I möglich sein muß.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1997

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

## Erste Verordnung zur Änderung der Sportseeschifferscheinverordnung

Vom 17. Dezember 1997

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1, des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 sowie des § 12 Abs. 2 Satz 1 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2802), § 9 Abs. 1 Satz 1 Eingangssatz geändert durch Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, hinsichtlich des Artikels 1 Nr. 14 dieser Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

### Artikel 1

#### Änderung der Sportseeschifferscheinverordnung

Die Sportseeschifferscheinverordnung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2061; 1993 I S. 228) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Verordnung  
über den Erwerb von Sportsee-  
und Sporthochseeschifferscheinen  
und die Besetzung von Traditionsschiffen  
(Sportseeschifferscheinverordnung)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Führer von Yachten und Traditionsschiffen können als Nachweis ihrer Befähigung zum Führen dieser Fahrzeuge

1. in den Küstengewässern einen Sportseeschifferschein und
2. in der weltweiten Fahrt einen Sporthochseeschifferschein

nach den Vorschriften dieser Verordnung erwerben. Traditionsschiffe mit einer Rumpflänge unter 15 Meter und nicht mehr als 25 Personen an Bord gelten als Yachten.“

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 6 angefügt:

„(3) Traditionsschiffe im Sinne dieser Verordnung sind Museumsschiffe und ähnliche Wasserfahrzeuge einschließlich deren Nachbauten, sofern ihr Betrieb ausschließlich ideellen Zwecken dient und die zur maritimen Traditionspflege, zu sozialen oder vergleichbaren Zwecken als Seeschiffe eingesetzt werden, wenn ihre Länge gemessen zwischen den äußersten Punkten des Vorder- und Hinterstevens (Rumpflänge) 55 Meter nicht übersteigt.

(4) Führer (Schiffer) von Traditionsschiffen bis 15 Meter Rumpflänge, die mehr als 25 Personen befördern, und Schiffer von Traditionsschiffen, deren Rumpflänge 15 Meter aber nicht 25 Meter übersteigt, müssen als Nachweis ihrer Befähigung einen Sportsee- oder Sporthochseeschifferschein nach den Vorschriften dieser Verordnung erwerben.

(5) Führer (Schiffer) von Traditionsschiffen, deren Rumpflänge 25 Meter, jedoch nicht 55 Meter übersteigt, müssen als Nachweis ihrer Befähigung zum Führen dieser Fahrzeuge einen Sportsee- oder Sporthochseeschifferschein mit einem entsprechenden Zusatzeintrag nach den Vorschriften dieser Verordnung erwerben.

(6) Maschinisten auf Traditionsschiffen, deren Rumpflänge 25 Meter, jedoch nicht 55 Meter übersteigt, müssen als Nachweis ihrer Befähigung zum Betrieb der Maschinenanlagen dieser Fahrzeuge einen entsprechenden Zusatzeintrag in den Sportsee- oder Sporthochseeschifferschein haben oder, wenn sie diese Dokumente nicht besitzen, einen Befähigungsnachweis für Maschinisten nach den Vorschriften dieser Verordnung erwerben.“

3. In § 2 Satz 1 werden die Angabe „sowie nach § 12 Kosten zu erheben“ gestrichen und die Formulierung „Zusatzeinträge über die Befähigung zum Führen von Traditionsschiffen oder zum Betrieb von Maschinenanlagen auf Traditionsschiffen in den Sportsee- oder Sporthochseeschifferschein vorzunehmen beziehungsweise den Befähigungsnachweis für Maschinisten auf Traditionsschiffen nach dem Muster der Anlage 3 auszustellen sowie nach § 15 Kosten zu erheben“ angefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Zuständigkeit“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Festlegung der besonderen fachlichen Anforderungen an die Befähigung von Schiffern im Sinne des § 1 Abs. 5 und Maschinisten im Sinne des § 1 Abs. 6 auf Traditionsschiffen (Erfahrungsnachweis) ist ausschließlich die Gemeinsame Kommission für historische Wasserfahrzeuge e. V. (GSHW) zuständig. Die Einbindung dieser Aufgaben in das Verfahren zur Prüfung und Bescheinigung gewährleistet eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der GSHW und der Zentralen Verwaltungsstelle, in der ein Vertreter der GSHW den Vorsitz führt. Bei Entscheidungen, welche die Traditionsschiffahrt nach den dazu erlas-

senen Durchführungsrichtlinien (Traditionsschiffahrt) betreffen, wirkt der Vorsitzende dieser Arbeitsgruppe mit Sitz und Stimme im Lenkungsausschuß mit.“

5. In § 4 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die fachliche Beurteilung der Befähigung von Schiffern und Maschinisten von Traditionsschiffen nach § 1 Abs. 5 und 6 wird von der Zentralen Verwaltungsstelle eine Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Prüfer. Die Bestellung der Vorsitzenden und der Prüfer erfolgt auf Vorschlag der GSHW gemäß Absatz 2. Ihre Qualifikation wird in den Durchführungsrichtlinien (Traditionsschiffahrt) geregelt.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Anträge auf Zulassung zur Prüfung“ die Wörter „zum Erwerb des Sportsee- oder Sporthochseeschifferscheins“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Anträge auf Prüfung der Befähigung zum Schiffer im Sinne des § 1 Abs. 5 oder Maschinisten im Sinne des § 1 Abs. 6 auf Traditionsschiffen und zur Vornahme der Zusatzeintragungen beziehungsweise Ausstellung des Befähigungsnachweises für Maschinisten sind an die Zentrale Verwaltungsstelle zu richten und müssen neben den Angaben und Unterlagen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 folgendes enthalten:

1. gegebenenfalls den Sportsee- und Sporthochseeschifferschein im Original und
2. den Erfahrungsnachweis Traditionsschiffahrt für die beantragte Qualifikation im Original.“

7. Die Überschrift des § 6 wird wie folgt gefaßt:

„Voraussetzungen zum Erwerb des Sportsee- und Sporthochseeschifferscheins“.

8. Die Überschrift des § 7 wird wie folgt gefaßt:

„Prüfungsanforderungen zum Erwerb des Sportsee- und Sporthochseeschifferscheins“.

9. Die Überschrift des § 8 wird wie folgt gefaßt:

„Durchführung der Prüfungen zum Erwerb des Sportsee- und Sporthochseeschifferscheins“.

10. Folgende neue §§ 9 bis 11 werden eingefügt:

#### „§ 9

Prüfungsanforderungen zum Erwerb der Zusatzeinträge für die Traditionsschiffahrt und zum Erwerb des Befähigungsnachweises zum Maschinisten

(1) Die Feststellung einer Befähigung als Schiffer im Sinne des § 1 Abs. 5 oder Maschinist im Sinne des § 1 Abs. 6 von Traditionsschiffen kann erst dann erfolgen,

wenn die entsprechende Qualifikation und der Erfahrungsnachweis vorliegen.

(2) Die Einzelheiten des Inhalts und des Feststellungsverfahrens zu der Befähigung zum Schiffer oder Maschinisten werden in den Durchführungsrichtlinien (Traditionsschiffahrt) geregelt.

#### § 10

Voraussetzungen zum Erwerb der Zusatzeinträge für die Traditionsschiffahrt und zum Erwerb des Befähigungsnachweises zum Maschinisten

(1) Ein Bewerber muß das 20. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Ein Bewerber kann auf Antrag einen Zusatzeintrag in seinen Sportsee- oder Sporthochseeschifferschein zum Führen von Traditionsschiffen erhalten, wenn die Prüfungskommission nach § 4 Abs. 4 feststellt, daß er über die erforderliche Befähigung zum Führen eines Traditionsschiffes verfügt (Erfahrungsnachweis).

(3) Ein Bewerber kann auf Antrag einen Zusatzeintrag in seinen Sportsee- oder Sporthochseeschifferschein zum Betrieb einer Maschinenanlage auf Traditionsschiffen erhalten, wenn die Prüfungskommission nach § 4 Abs. 4 feststellt, daß er über die erforderliche Befähigung zum Betrieb einer Maschinenanlage auf Traditionsschiffen verfügt (Erfahrungsnachweis). Hinsichtlich der Art der Maschinenanlage ist in der Beurteilung und bei der Zusatzeintragung zwischen Dampfmaschine und Motor zu unterscheiden.

(4) Ein Bewerber, der keinen Sportsee- oder Sporthochseeschifferschein besitzt, kann auf Antrag einen Befähigungsnachweis für Maschinisten nach dem Muster der Anlage 3 erhalten, wenn die Prüfungskommission nach § 4 Abs. 4 feststellt, daß er über die erforderliche Befähigung zum Betrieb einer Maschinenanlage verfügt (Erfahrungsnachweis). Hinsichtlich der Art der Maschinenanlage ist in der Beurteilung und bei der Ausstellung des Befähigungsnachweises für Maschinisten zwischen Dampfmaschine und Motor zu unterscheiden.

#### § 11

Grundsätze für die Besetzung von Traditionsschiffen

(1) Die Besetzung der Traditionsschiffe richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Für die Besetzung mit nautischem und technischem Führungspersonal, mit Personal zur Bedienung von Funk- und Kommunikationsanlagen und mit Schiffsleuten ist der Eigner beziehungsweise Betreiber verantwortlich; sie muß einen sicheren Schiffsbetrieb gewährleisten;
2. die Besatzungsmitglieder müssen im Besitz des geforderten Befähigungsnachweises sein oder, falls für bestimmte Besatzungsmitglieder keine Befähigungsnachweise gefordert werden, über ausreichende praktische Erfahrungen verfügen;
3. die Entscheidung über die Eignung des jeweiligen Führungspersonals auf seinem Schiff hat der Eigner beziehungsweise Betreiber zu treffen;

4. für die Durchführung des Funkdienstes muß mindestens ein Inhaber eines Seefunkzeugnisses entsprechend der vorhandenen Funkausrüstung an Bord sein und
5. die Festlegung der ausreichenden Anzahl und der Eignung der Schiffsleute auf seinem Schiff hat der Eigner beziehungsweise Betreiber unter Berücksichtigung der Betriebsorganisation und des beabsichtigten Reiseverlaufs zu treffen.

(2) Die Regelbesatzung von Traditionsschiffen mit Inhabern von nautischen und technischen Befähigungsnachweisen ergibt sich aus der Anlage 4. Den in dieser Anlage vorgeschriebenen Befähigungsnachweisen stehen die Befähigungszeugnisse für die Berufsschiffahrt nach der Schiffsoffiziers-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227) in der jeweils geltenden Fassung für den jeweiligen Geltungsbereich gleich.

(3) Die Zentrale Verwaltungsstelle kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme von Absatz 2 Satz 1 erteilen, wenn eine mit der Regelbesatzung vergleichbare Sicherheit gewährleistet ist."

11. Der bisherige § 9 wird § 12 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Sportseeschifferschein oder ein Sporthochseeschifferschein“ durch die Wörter „Sportseeschifferschein, Sporthochseeschifferschein oder ein Befähigungsnachweis für Maschinisten auf Traditionsschiffen“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
 „(2) Ist ein Sportseeschifferzeugnis oder Sporthochseeschifferzeugnis unbrauchbar geworden oder wird glaubhaft gemacht, daß es verlorengegangen ist, stellt die Zentrale Verwaltungsstelle auf Antrag eine Ersatzbescheinigung aus, die als solche zu bezeichnen ist. Ein unbrauchbar gewordenes oder wieder aufgefundenes Zeugnis ist bei der Zentralen Verwaltungsstelle abzuliefern.“

- c) Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:  
 Die Wörter „in Durchführungsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind und eine Gleichwertigkeit nachgewiesen wird“ werden durch die Wörter „in den Durchführungsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind oder eine Gleichwertigkeit besteht“ ersetzt.

- d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Gegen Vorlage eines vom Bundesministerium für Verkehr anerkannten Befähigungsnachweises oder Fertigkeitzeugnisses kann die Zentrale Verwaltungsstelle (§ 3 Abs. 2) in Abstimmung mit dem Lenkungsausschuß (§ 3 Abs. 1) Zusatzeinträge gemäß § 10 Abs. 2 und 3 vornehmen und einen Befähigungsnachweis zum Maschinisten gemäß § 10 Abs. 4 ausstellen, sofern die in den Durchführungsrichtlinien (Traditionsschiffahrt) festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind oder eine Gleichwertigkeit besteht.

(5) Inhaber des Sportsee- oder Sporthochseeschifferzeugnisses, die im Besitz des amtlichen Sportbootführerscheins-See sind und bereits

vor dem 1. Januar 1998 nachweislich als Schiffer ein Traditionsschiff geführt haben, können abweichend von § 1 Abs. 4 und Inhaber einer Zulassung des Bundesministeriums für Verkehr als Schiffsführer abweichend von § 1 Abs. 4 und 5 auch nach dem 1. Januar 1998 ein in diesen Vorschriften genanntes Traditionsschiff als Schiffer führen. Die Einzelheiten über die Erbringung des Nachweises und den Eintrag einer entsprechenden Berechtigung in das Zeugnis durch die Zentrale Verwaltungsstelle werden in den Durchführungsrichtlinien (Traditionsschiffe) geregelt.“

12. § 10 wird § 13 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:  
 „Rücknahme und Entzug“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „eingezogen“ durch das Wort „entzogen“ ersetzt und die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:  
 „(2) Ein Sportseeschifferschein, Sporthochseeschifferschein, Zusatzeintrag oder Befähigungsnachweis für Maschinisten kann von der Zentralen Verwaltungsstelle entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung ganz oder teilweise nicht mehr vorliegen. Absatz 1 gilt entsprechend.“

13. § 11 wird § 14 und in Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Die Zentrale Verwaltungsstelle führt für Zwecke der Rücknahme eines vorhandenen Sportseeschifferscheins, Sporthochseeschifferscheins, eines Zusatzeintrages oder eines Befähigungsnachweises für Maschinisten ein einheitliches Verzeichnis der Inhaber der ausgestellten Sportsee- und Sporthochseeschifferscheine und Befähigungsnachweise für Maschinisten. In das Verzeichnis sind das Datum der Ausstellung des Scheins und des Zusatzeintrages, Name, Geburtsdatum und Geburtsort des Inhabers, in den Fällen des § 12 Abs. 1 das Datum der Ausstellung einer Ersatzausfertigung, in den Fällen der Rücknahme eines Sportseeschifferscheins und Sporthochseeschifferscheins nach § 13 die Ablieferung des jeweiligen Scheins einzutragen.“

14. § 12 wird § 15 und in Absatz 1 wie folgt gefaßt:

- „(1) Es werden folgende Gebühren und Auslagen erhoben:
- |  |         |
|--|---------|
| 1. für die Zulassung zur Prüfung (SSS/SHS) beziehungsweise zur Feststellung der Befähigung (Schiffer/Maschinist) | 50 DM,  |
| 2. für die Abnahme der theoretischen Prüfung (SSS/SHS)   | 100 DM, |
| 3. für die Abnahme oder Wiederholung der praktischen Prüfung (SSS)   | 125 DM, |
| 4. für die Feststellung der Befähigung als Schiffer  | 100 DM, |
| 5. für die Feststellung der Befähigung als Maschinist  | 100 DM, |
| 6. für die Wiederholung einer theoretischen Teilprüfung (SSS/SHS)  | 90 DM,  |

- |  |  |   |  |
|--|--|---|--|
| 7. für die Ablehnung oder in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Zulassung zur Prüfung nach Nummer 1  | bemißt sich die Höhe der Gebühr nach § 15 des Verwaltungskostengesetzes, | 16. für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung, soweit die Erfolglosigkeit des Widerspruchs nicht nur auf der Unbeachtlichkeit der Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beruht, | bis zu 100 vom Hundert der Gebühr für die angegriffene Amtshandlung, mindestens 50 DM, |
| 8. für die Ausstellung des Sportseeschifferscheins   | 50 DM,   | 17. in den Fällen der Zurücknahme eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung,   | bis zu 75 vom Hundert der Widerspruchsgebühr, mindestens 30 DM,                        |
| 9. für die Ausstellung des Sporthochseeschifferscheins   | 50 DM,   | 18. Reisekosten der Prüfungskommission nach dem Bundesreisekostengesetz und die Kosten für die Bereitstellung von Prüfungsräumen.“  |  |
| 10. für die Vornahme einer Zusatzeintragung nach § 10 Abs. 2 und 3 und § 12 Abs. 4 oder einer Ausnahme nach § 11 Abs. 3  | 50 DM,   | 15. Die §§ 13 und 14 werden die §§ 16 und 17.   |  |
| 11. für die Ausstellung eines Befähigungsnachweises für Maschinisten nach § 10 Abs. 4 und § 12 Abs. 4  | 50 DM,   | 16. Nach Anlage 2 zu § 2 Satz 1 werden die Anlage 3 zu § 2 Satz 1 und die Anlage 4 zu § 11 Abs. 2 in der Fassung der Anhänge 1 und 2 zu dieser Verordnung eingefügt.  |  |
| 12. für die Ausstellung in Verbindung mit Auflagen nach § 6 Abs. 4   | 11 DM,   |   |  |
| 13. für die Ausstellung einer Ersatzausfertigung oder einer Ersatzbescheinigung nach § 12 Abs. 1 und 2   | 50 DM,   |   |  |
| 14. für die Ausstellung eines Sportseeschifferscheins oder Sporthochseeschifferscheins nach § 12 Abs. 3  | 50 DM,   |   |  |
| 15. für die Rücknahme oder den Entzug eines Sportseeschifferscheins, eines Sporthochseeschifferscheins, eines Zusatzeintrags oder eines Befähigungsnachweises für Maschinisten nach § 13 | bemißt sich die Höhe der Gebühr nach § 15 des Verwaltungskostengesetzes, |   |  |

#### **Artikel 2**

##### **Neufassung der Sportseeschifferscheinverordnung**

Das Bundesministerium für Verkehr kann den Wortlaut der Sportseeschifferscheinverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

#### **Artikel 3**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1997

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

Anhang 1

Anlage 3  
(zu § 2 Abs. 1)

Rückseite

Vorderseite

Befähigung:

Der Inhaber dieses Zertifikates ist befähigt zum Betreiben von Maschinenanlagen auf Traditionsschiffen im Sinne des § 1 Abs. 6 der Sportseeschifferscheinverordnung (SportSeeSchiffV).

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**



Befähigungsnachweis  
für Maschinisten auf Traditionsschiffen  
- See -

Innenseiten

Herrn \_\_\_\_\_  
Frau \_\_\_\_\_  
(Vor- und Zuname)

geboren am \_\_\_\_\_

geboren in \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

wird hiermit im Auftrag des Bundesministeriums,  
für Verkehr die Befähigung zum Betreiben von  
Maschinenanlagen auf Traditionsschiffen mit einer  
Rumpflänge von 25 Meter bis 55 Meter mit  
Motoren\*)/Dampfmaschinen\*) bescheinigt und der  
Befähigungsnachweis

Nr. \_\_\_\_\_

ausgestellt (§ 2 SportSeeSchiffV).

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Lichtbild des Inhabers  
(35 × 45 mm)

Stempel \_\_\_\_\_

(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

\_\_\_\_\_

(Ort und Datum der Ausstellung)

**Deutscher Motoryachtverband e.V.**  
**Deutscher Segler-Verband e.V.**

Stempel \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Unterschrift)

## Anhang 2

## Anlage 4

(zu § 11 Abs. 2)

**Regelbesatzung von Traditionsschiffen mit Inhabern  
von nautischen und technischen Befähigungsnachweisen**

## Grundsätze

1. Traditionsschiffe mit einer Rumpflänge bis zu 15 Meter und mit weniger als 25 Personen an Bord sind mit Inhabern von Befähigungsnachweisen wie vergleichbare Sportfahrzeuge zu besetzen.
2. Traditionsschiffe mit einer Rumpflänge bis zu 15 Meter und mit mehr als 25 Personen an Bord müssen in Küstengewässern mit mindestens einem Inhaber des Sportseeschifferscheins besetzt sein.
3. Auf Traditionsschiffen mit einer Rumpflänge über 25 Meter, die Verholtörns oder Besichtigungsfahrten bis zu einer Dauer von höchstens zehn Stunden durchführen, kann die nautische Besetzung um eine Person verringert werden.
4. Traditionsschiffe mit einer Rumpflänge von über 15 Meter bis 55 Meter müssen im Regelfall mit Inhabern von nautischen und technischen Befähigungsnachweisen mindestens entsprechend der nachstehenden Tabelle (Regelbesatzung) besetzt sein. Auf Segelschiffen muß mindestens ein Mitglied des nautischen Führungspersonals
  - a) bei einer Rumpflänge über 15 Meter bis 25 Meter Inhaber eines Sportseeschifferscheins/Segel beziehungsweise Sporthochseeschifferscheins/Segel und bei einer Rumpflänge über 25 Meter bis 55 Meter einer der Inhaber eines Befähigungsnachweises als Schiffer von Traditionsschiffen Inhaber des Sportseeschifferscheins/Segel beziehungsweise Sporthochseeschifferscheins/Segel sein oder
  - b) Inhaber eines entsprechenden nautischen Befähigungszeugnisses mit einer dem Erfahrungsnachweis vergleichbaren Segelerfahrung sein.

## Regelbesatzung

Rumpflänge/Fahrtbereich	Nautische Besetzung	Technische Besetzung
15 m bis 25 m in – Küstengewässern  – weltweiter Fahrt	ein Inhaber eines Sportseeschifferscheins oder eines Sportbootführerscheins-See mit zusätzlichem Sportseeschifferzeugnis und bei Fahrten von mehr als 10 Stunden innerhalb von 24 Stunden bei mehr als 12 Personen an Bord zusätzlich ein Inhaber eines Sportbootführerscheins-See  ein Inhaber eines Sporthochseeschifferscheins oder eines Sportbootführerscheins-See mit zusätzlichem Sporthochseeschifferzeugnis und ein Inhaber eines Sportseeschifferscheins oder eines Sportbootführerscheins-See mit zusätzlichem Sportseeschifferzeugnis	ein Mitglied der Regelbesatzung muß zusätzlich über ausreichende Kenntnisse der Maschinenanlage verfügen
über 25 m bis 55 m in – Küstengewässern  – weltweiter Fahrt	zwei Inhaber eines Sportseeschifferscheins mit Zusatzeintrag nach § 2 Abs. 5 und § 10 Abs. 2  drei Inhaber eines Sporthochseeschifferscheins mit Zusatzeintrag nach § 2 Abs. 5 und § 10 Abs. 2	auf Segelschiffen ein Inhaber eines Befähigungsnachweises für Maschinisten auf Traditionsschiffen (Motor)  auf Maschinenfahrzeugen zwei Inhaber eines Befähigungsnachweises für Maschinisten auf Traditionsschiffen (Motor oder Dampf, je nach Antriebsanlage)

**Erste Verordnung  
über Ausnahmen von der Verordnung über  
die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile  
(1. Ausnahmeverordnung zur EG-TypV)**

**Vom 18. Dezember 1997**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Absatz 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927) sowie Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

**§ 1**

(1) Abweichend von § 23 Abs. 1 der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile vom 9. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3755), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. August 1997 (BGBl. I S. 2051) geändert worden ist, dürfen neue Fahrzeuge der Klasse M<sub>1</sub> im Sinne der Richtlinie 70/156/EWG (Betriebserlaubnisrichtlinie) in der Fassung der Richtlinie 92/53/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 225 S. 1), angepaßt durch die Richtlinie 97/27/EG der Kommission vom 22. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 233 S. 1) ohne Übereinstimmungsbescheinigung (Anhang IX der Betriebserlaubnisrichtlinie) im Inland zur Verwendung im Straßenverkehr veräußert oder in den Verkehr gebracht werden, sofern sie sich vor dem 1. Januar 1998 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in einem vom Kraftfahrt-Bundesamt für die Nachprüfung im Betriebserlaubnisverfahren anerkannten Lager befunden haben. Dies gilt nur, wenn

1. für die Fahrzeuge eine gültige Allgemeine Betriebserlaubnis nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt ist und diese Fahrzeuge bis spätestens 31. Dezember 1998 erstmals in den Verkehr kommen,
2. der Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis dem Kraftfahrt-Bundesamt vor dem 28. Februar 1998
  - a) die Anzahl der Fahrzeuge je Fahrzeugtyp, die auf Grund von Satz 1 nach dem 1. Januar 1998 im Inland veräußert oder in den Verkehr gebracht werden sollen, unter Angabe der Einzelrichtlinien, die von dem Fahrzeugtyp nicht erfüllt werden,

b) eine Liste, aus der die Nummer der Allgemeinen Betriebserlaubnis und die Fahrzeug-Identifizierungsnummern je Fahrzeugtyp hervorgehen,

c) eine Bestätigung, daß die Anzahl der Fahrzeuge eines Typs oder mehrerer Typen höchstens 10 vom Hundert der Fahrzeuge aller betreffenden Typen beträgt, die im Jahr 1996 im Inland in den Verkehr gebracht wurden,

übermittelt und

3. der Zulassungsstelle eine Bescheinigung des Inhabers der Allgemeinen Betriebserlaubnis vorgelegt wird, die

a) die Fahrzeug-Identifizierungsnummer,

b) die Nummer der Allgemeinen Betriebserlaubnis und

c) eine Bestätigung, daß sich das Fahrzeug vor dem 1. Januar 1998 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in einem vom Kraftfahrt-Bundesamt für die Nachprüfung im Betriebserlaubnisverfahren anerkannten Lager befunden hat,

enthalten muß.

- (2) Von der Zulassungsstelle ist bei den nach Absatz 1 Satz 1 genannten Fahrzeugen im Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein unter Ziffer 33

„1. Ausnahmeverordnung zur EG-TypV:

Gilt bezüglich § 23 Abs. 1 EG-TypV als vor dem 1. Januar 1998 erstmals in den Verkehr gekommen.“

oder in der Kurzfassung

„1. AUSNAHMEV Z. EG-TYPV:

GILT BEZ. § 23 ABS. 1 EG-TYPV ALS V. D. 01.01.98 ERSTMALS I. D. VK GEKOMMEN.“

einzutragen.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1997

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

## **Zweite Verordnung zur Änderung der Grenze des Freihafens Deggendorf**

**Vom 19. Dezember 1997**

Auf Grund des § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Errichtung neuer Freihäfen und zur Änderung des Zollgesetzes vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1541) und des § 20 Abs. 2 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125), der durch das Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2030) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

### **Artikel 1**

Der durch § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung neuer Freihäfen und zur Änderung des Zollgesetzes vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1541) beschriebene Verlauf der Grenze des Freihafens Deggendorf, der durch die Verordnung vom 14. Januar 1993 (BGBl. I S. 86) geändert worden ist, wird wie folgt neu bestimmt:

„Die Grenze um den Freihafen Deggendorf beginnt bei Donau-km 2282,435 in der Donau 30 m vom linken Ufer entfernt, verläuft dann in einem Winkel von etwa 90° (im folgenden sind die Winkelmaße Näherungswerte) zur Flußrichtung bis zur Kailinie und von dort in gerader Linie 11 m weiter, biegt dann in einem Winkel von 50° nach Südosten ab und verläuft 133 m entlang der Autobahnbrücke Deggenau. Dann schwenkt sie in einem 68 m langen Viertelkreis an der Nordseite des am Böschungsfuß der Bundesautobahn A 3 verlaufenden Weges nach Nordosten. Von dort verläuft sie 107 m entlang dieses Weges nach Südosten, biegt dann in einem Winkel von

70° nach Nordosten ab und wendet sich nach 13 m in einem Winkel von 35° nach Osten. Hier überquert die Grenze den bestehenden Wiesengraben, schwenkt nach 16 m in einem Winkel von 40° nach Südosten und biegt nach 86 m in einem Winkel von 35° nach Osten. Nach 52 m biegt sie von dort in einem Winkel von 5° auf einer Länge von 48 m in nordöstliche Richtung ab. Dann schwenkt sie in einem Winkel von 90° nach Norden. Nach 113 m entlang des bestehenden Radwanderweges wendet sie sich in einem Winkel von 10° nach Nordosten und schwenkt nach 63 m in einem Winkel von 10° zurück nach Norden. Nach 252 m biegt sie in einem Winkel von 95° nach Südwesten und schwenkt dann nach 191 m in einem Winkel von 15° nach Westen zum Donauufer. Nach 147 m biegt sie in einem Winkel von 90° auf einer Länge von 38 m nach Süden ab. Dort wendet sie sich in einem Winkel von 90° nach Westen und erreicht nach 87 m die Hochwasserschutzwand. Dieser folgt sie donauaufwärts in einer Länge von 38 m, biegt dann in einem Winkel von 90° zur Donau hin ab und trifft nach 43 m auf die Kailinie. Von dort verläuft sie noch 30 m in die Donau hinein und von diesem Punkt aus in gerader Linie zum Ausgangspunkt. Der Verlauf der Grenze ist in der Anlage durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.“

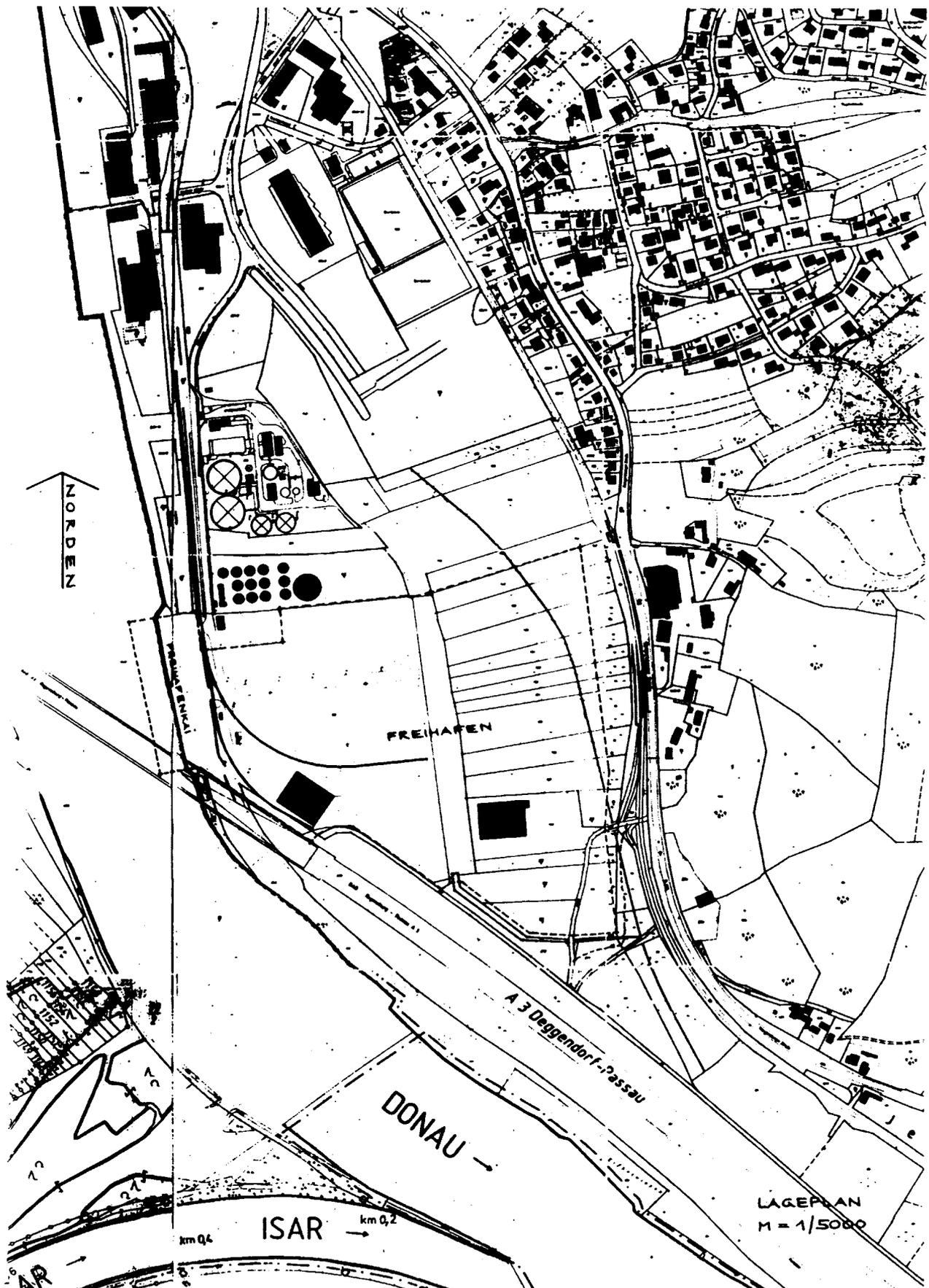
### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1997

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

Anlage



**Verordnung  
über die Übertragung von Zuständigkeiten  
auf Hauptzollämter für den Bereich mehrerer Hauptzollämter  
(Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung – HZAZustV)**

Vom 19. Dezember 1997

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) geändert worden ist, sowie des § 387 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), der durch Artikel 26 des Gesetzes vom 29. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2309) geändert worden ist, und des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Oberfinanzbezirk Berlin**

(1) Dem Hauptzollamt Berlin-Packhof werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Berlin für
  - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,
  - b) die Erteilung von Zollverschlußanerkennnissen für Binnenschiffe,
  - c) die Überwachung der Kontingente für Diplomaten- und Konsulargut,
  - d) die Vergütung von Mineralölsteuer nach § 52 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung,
  - e) die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen,
  - f) die Erteilung unverbindlicher Zolltarifauskünfte,
  - g) die Aufgaben der Stelle der Bürgschaftsleistung für die Gesamtbürgschaft nach Artikel 360 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 253 S. 1 – Zollkodex-Durchführungsverordnung) und den Artikeln 26 und 27 der Anlage I zum Übereinkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den EFTA-Ländern vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. EG Nr. L 226 S. 1 – Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren) sowie für die Befreiung von der Sicherheitsleistung nach Artikel 95 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1 – Zollkodex),
  - h) die Aufgaben der Abgangs- und Bestimmungszollstellen im Such- und Mahnverfahren einschließlich des Erlasses von Steuerbescheiden sowie der Inanspruchnahme von Bürgen im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach dem Zollkodex in Verbindung mit der Zollkodex-Durchführungsverordnung, im gemeinsamen Versandverfahren nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren und im Versandverfahren mit Carnets TIR nach

dem TIR-Übereinkommen in Verbindung mit dem Zollkodex und der Zollkodex-Durchführungsverordnung;

2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebiets für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Zusammenhang mit dem nach Nummer 1 Buchstabe a bewilligten laufenden Zahlungsaufschub.

(2) Dem Hauptzollamt Berlin-Süd werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Berlin für die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Durchführung der dazugehörigen Besteuerungsverfahren sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten;
2. des Hauptzollamts Berlin-Packhof für
  - a) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Erhebung von Säumniszuschlägen, die nach Veranlassung der Vollstreckung wegen der Hauptschuld mit Leistungsgebot anzufordern sind,
  - b) die Verwertung beweglicher Sachen,
  - c) die Verwaltung von Fundsachen,
  - d) die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen, soweit der Zollzahlstelle die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt.

(3) Dem Hauptzollamt für Prüfungen Berlin werden übertragen die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Berlin für

1. die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung durch die Zollverwaltung nach § 107 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 304 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes;
2. die zollamtliche Überwachung nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes sowie die Steueraufsicht nach den §§ 209 und 210 der Abgabenordnung, soweit sie von einer besonders dafür eingerichteten Mobilien Kontrollgruppe vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen.

§ 2

**Oberfinanzbezirk Bremen**

(1) Dem Hauptzollamt Bremen werden übertragen die Zuständigkeiten

1. des Hauptzollamts Bremerhaven für
  - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,

- b) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Erhebung von Säumniszuschlägen, die nach Veranlassung der Vollstreckung wegen der Hauptschuld mit Leistungsgebot anzufordern sind, und die Verwertung beweglicher Sachen,
  - c) die Vergütung von Mineralölsteuer nach § 52 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung,
  - d) die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen, soweit der Zollzahlstelle die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt;
2. des Hauptzollamts Oldenburg – Oberfinanzbezirk Hannover – für
    - a) die Grenzaufsicht zu Lande im Bereich der Unterweser (rechtsseitig) von der nördlichen Stadtgrenze Bremens bis zum Nordrand der Gemeinde Sandstedt,
    - b) die Grenzaufsicht auf der Weser von der nördlichen Stadtgrenze Bremens bis zum Sandstedter Sielhafen;
  3. des Hauptzollamts Osnabrück – Oberfinanzbezirk Hannover – für die Grenzaufsicht auf dem niedersächsischen Geländeteil des Flughafens Bremen;
  4. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebiets für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Zusammenhang mit dem nach Nummer 1 Buchstabe a bewilligten laufenden Zahlungsaufschub.

(2) Dem Hauptzollamt Bremerhaven werden übertragen die Zuständigkeiten

1. des Hauptzollamts Bremen und des Hauptzollamts für Prüfungen Bremen für die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten;
2. des Hauptzollamts Bremen für die Aufgaben der Abgangs- und Bestimmungszollstellen im Such- und Mahnverfahren einschließlich des Erlasses von Steuerbescheiden sowie der Inanspruchnahme von Bürgen im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach dem Zollkodex in Verbindung mit der Zollkodex-Durchführungsverordnung, im gemeinsamen Versandverfahren nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren und im Versandverfahren mit Carnets TIR nach dem TIR-Übereinkommen in Verbindung mit dem Zollkodex und der Zollkodex-Durchführungsverordnung;
3. des Hauptzollamts Oldenburg – Oberfinanzbezirk Hannover – für
  - a) die Grenzaufsicht zu Lande im Bereich der Unterweser und der Wesermündung rechts des Stromes vom Nordrand der Gemeinde Sandstedt bis zur Linie Mündung des Oxstedter Baches – Hohe Lieth,
  - b) die Grenzaufsicht auf der Weser vom Sandstedter Sielhafen flußabwärts bis zur Landesgrenze Niedersachsen-Bremen. Auf der Außenweser östlich der Linie Langlütjen I, Leuchttower Mellum-Plate weiter Richtung Nordwesten bis zur Hoheitsgrenze nördlich Wangerooze.

(3) Dem Hauptzollamt für Prüfungen Bremen werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der Hauptzollämter Bremen und Bremerhaven für
  - a) die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung durch die Zollverwaltung nach § 107 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 304 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes,
  - b) die zollamtliche Überwachung nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes sowie die Steueraufsicht nach den §§ 209 und 210 der Abgabenordnung, soweit sie von einer besonders dafür eingerichteten Mobilien Kontrollgruppe vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen;
2. des Hauptzollamts Oldenburg – Oberfinanzbezirk Hannover – für die zollamtliche Überwachung nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes sowie die Steueraufsicht nach den §§ 209 und 210 der Abgabenordnung, soweit sie von einer besonders dafür eingerichteten Mobilien Kontrollgruppe vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen, auf der Bundesautobahn A 27 zwischen Bremen und Bremerhaven.

### § 3

#### Oberfinanzbezirk Chemnitz

(1) Den Hauptzollämtern Chemnitz, Dresden und Leipzig werden jeweils übertragen die Zuständigkeiten der Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Chemnitz für die zollamtliche Überwachung nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes sowie die Steueraufsicht nach den §§ 209 und 210 der Abgabenordnung, soweit sie von einer besonders dafür eingerichteten Mobilien Kontrollgruppe vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen.

(2) Dem Hauptzollamt Dresden werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Chemnitz für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub;
2. der Hauptzollämter Löbau und Pirna für
  - a) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Erhebung von Säumniszuschlägen, die nach Veranlassung der Vollstreckung wegen der Hauptschuld mit Leistungsgebot anzufordern sind,
  - b) die Verwertung beweglicher Sachen;
3. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebiets für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Zusammenhang mit dem nach Nummer 1 bewilligten laufenden Zahlungsaufschub;
4. des Hauptzollamts Pirna für
  - a) die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten,
  - b) die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen, soweit der Zollzahlstelle die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt.

(3) Dem Hauptzollamt Leipzig werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der Hauptzollämter Chemnitz und Plauen für
  - a) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Erhebung von Säumniszuschlägen, die nach Veranlassung der Vollstreckung wegen der Hauptschuld mit Leistungsgebot anzufordern sind,
  - b) die Verwertung beweglicher Sachen,
  - c) die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen, soweit der Zollzahlstelle die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt;
2. der Hauptzollämter Chemnitz, Löbau und Plauen für die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten;
3. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Chemnitz für die Vergütung von Mineralölsteuer nach § 52 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung.

(4) Dem Hauptzollamt Pirna werden übertragen die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Chemnitz für die Aufgaben der Abgangs- und Bestimmungszollstellen im Such- und Mahnverfahren einschließlich des Erlasses von Steuerbescheiden sowie der Inanspruchnahme von Bürgen im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach dem Zollkodex in Verbindung mit der Zollkodex-Durchführungsverordnung, im gemeinsamen Versandverfahren nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren und im Versandverfahren mit Carnets TIR nach dem TIR-Übereinkommen in Verbindung mit dem Zollkodex und der Zollkodex-Durchführungsverordnung.

#### § 4

##### Oberfinanzbezirk Cottbus

(1) Dem Hauptzollamt Potsdam werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Cottbus für
  - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,
  - b) die Vergütung von Mineralölsteuer nach § 52 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung,
  - c) die Aufgaben der Abgangs- und Bestimmungszollstellen im Such- und Mahnverfahren einschließlich des Erlasses von Steuerbescheiden sowie der Inanspruchnahme von Bürgen im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach dem Zollkodex in Verbindung mit der Zollkodex-Durchführungsverordnung im gemeinsamen Versandverfahren nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren und im Versandverfahren mit Carnets TIR nach dem TIR-Übereinkommen in Verbindung mit dem Zollkodex und der Zollkodex-Durchführungsverordnung,
  - d) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörde

obliegen, sowie für die Erhebung von Säumniszuschlägen, die nach Veranlassung der Vollstreckung wegen der Hauptschuld mit Leistungsgebot anzufordern sind;

2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebiets für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Zusammenhang mit dem nach Nummer 1 Buchstabe a bewilligten laufenden Zahlungsaufschub;
3. des Hauptzollamts Schwedt für die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen, soweit der Zollzahlstelle die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt.

(2) Dem Hauptzollamt Schwedt werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebiets bei der Zulassung von Oderschiffen zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß;
2. des Hauptzollamts Frankfurt (Oder) für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung durch die Zollverwaltung nach § 107 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 304 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes.

(3) Den Hauptzollämtern Cottbus und Potsdam werden jeweils übertragen die Zuständigkeiten der Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Cottbus für die zollamtliche Überwachung nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes sowie die Steueraufsicht nach den §§ 209 und 210 der Abgabenordnung, soweit sie von einer besonders dafür eingerichteten Mobilen Kontrollgruppe vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen.

#### § 5

##### Oberfinanzbezirk Düsseldorf

(1) Dem Hauptzollamt Düsseldorf werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks für
  - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,
  - b) die Vergütung von Mineralölsteuer nach § 52 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebiets für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderungen und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckungen wegen Geldforderungen im Zusammenhang mit dem nach Nummer 1 Buchstabe a bewilligten laufenden Zahlungsaufschub;
3. des Hauptzollamts Wuppertal und des Hauptzollamts Krefeld, soweit der Kreis Neuss betroffen ist, für
  - a) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Erhebung von Säumniszuschlägen, die nach Veranlassung der Vollstreckung wegen der Hauptschuld mit Leistungsgebot anzufordern sind,
  - b) die Verwertung beweglicher Sachen;

4. des Hauptzollamts Wuppertal für die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen, soweit der Zollzahlstelle die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt.

(2) Dem Hauptzollamt Duisburg werden übertragen die Zuständigkeiten

1. des Hauptzollamts Krefeld für die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen, soweit der Zollzahlstelle die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt;
2. des Hauptzollamts Krefeld, – ausschließlich des Kreises Neuss – für
  - a) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Erhebung von Säumniszuschlägen, die nach Veranlassung der Vollstreckung wegen der Hauptschuld mit Leistungsgebot anzuordern sind,
  - b) die Verwertung beweglicher Sachen.

(3) Dem Hauptzollamt Emmerich werden übertragen die Zuständigkeiten

1. des Hauptzollamts Duisburg für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung durch die Zollverwaltung nach § 107 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 304 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes;
2. des Hauptzollamts Duisburg, soweit es die Städte Wesel, Schermbeck und Hamminkeln betrifft, für
  - a) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Erhebung von Säumniszuschlägen, die nach Veranlassung der Vollstreckung wegen der Hauptschuld mit Leistungsgebot anzuordern sind,
  - b) die Verwertung beweglicher Sachen;

3. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf für die Aufgaben der Abgangs- und Bestimmungszollstellen im Such- und Mahnverfahren einschließlich des Erlasses von Steuerbescheiden sowie der Inanspruchnahme von Bürgen im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach dem Zollkodex in Verbindung mit der Zollkodex-Durchführungsverordnung, im gemeinsamen Versandverfahren nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren und im Versandverfahren mit Carnets TIR nach dem TIR-Übereinkommen in Verbindung mit dem Zollkodex und der Zollkodex-Durchführungsverordnung.

(4) Den Hauptzollämtern Duisburg und Krefeld werden jeweils übertragen die Zuständigkeiten der Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf für die zollamtliche Überwachung nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes sowie die Steueraufsicht nach den §§ 209 und 210 der Abgabenordnung, soweit sie von einer besonders dafür eingerichteten Mobilen Kontrollgruppe vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen.

(5) Dem Hauptzollamt Wuppertal wird übertragen die Zuständigkeit des Hauptzollamts Düsseldorf für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung durch die Zollver-

waltung nach § 107 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 304 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes.

## § 6

### Oberfinanzbezirk Erfurt

Dem Hauptzollamt Erfurt werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Erfurt für
  - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,
  - b) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Erhebung von Säumniszuschlägen, die nach Veranlassung der Vollstreckung wegen der Hauptschuld mit Leistungsgebot anzuordern sind,
  - c) für die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen, soweit der Zollzahlstelle die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt,
  - d) die zollamtliche Überwachung nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes sowie die Steueraufsicht nach den §§ 209 und 210 der Abgabenordnung, soweit sie von einer besonders dafür eingerichteten Mobilen Kontrollgruppe vorgenommen wird, und sich daraus ergebende Maßnahmen;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebiets für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Zusammenhang mit dem nach Nummer 1 Buchstabe a bewilligten laufenden Zahlungsaufschub.

## § 7

### Oberfinanzbezirk Frankfurt am Main

(1) Dem Hauptzollamt Frankfurt am Main werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Frankfurt am Main für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebiets für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Zusammenhang mit dem nach Nummer 1 bewilligten laufenden Zahlungsaufschub;
3. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Frankfurt am Main für die Vergütung von Mineralölsteuer nach § 52 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung;
4. der Hauptzollämter Darmstadt und Gießen für die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen, soweit der Zollzahlstelle die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt;

5. der Hauptzollämter Darmstadt und Frankfurt am Main-Flughafen für die Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß;
6. des Hauptzollamts Frankfurt am Main-Flughafen für die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten;
7. des Hauptzollamts Frankfurt am Main-Flughafen für die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen;
8. des Hauptzollamts Frankfurt am Main-Flughafen für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung durch die Zollverwaltung nach § 107 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 304 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes.

(2) Dem Hauptzollamt Gießen werden die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Fulda für die Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung unter Zollverschluß übertragen.

(3) Dem Hauptzollamt Fulda werden übertragen die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Frankfurt am Main für

1. die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Erhebung von Säumniszuschlägen, die nach Veranlassung der Vollstreckung wegen der Hauptschuld mit Leistungsgebot anzufordern sind;
2. die Verwertung beweglicher Sachen;
3. die Aufgaben der Abgangs- und Bestimmungszollstellen im Such- und Mahnverfahren einschließlich des Erlasses von Steuerbescheiden sowie der Inanspruchnahme von Bürgen im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach dem Zollkodex in Verbindung mit der Zollkodex-Durchführungsverordnung, im gemeinsamen Versandverfahren nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren und im Versandverfahren mit Carnets TIR nach dem TIR-Übereinkommen in Verbindung mit dem Zollkodex und der Zollkodex-Durchführungsverordnung.

(4) Den Hauptzollämtern Frankfurt am Main und Gießen werden jeweils übertragen die Zuständigkeiten der Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Frankfurt am Main für die zollamtliche Überwachung nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes sowie die Steueraufsicht nach den §§ 209 und 210 der Abgabenordnung, soweit sie von einer besonders dafür eingerichteten Mobilen Kontrollgruppe vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen.

## § 8

### Oberfinanzbezirk Freiburg

(1) Dem Hauptzollamt Kehl werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Freiburg für
  - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,
  - b) die zollamtliche Überwachung nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes sowie die Steueraufsicht nach

den §§ 209 und 210 der Abgabenordnung, soweit sie von einer besonders dafür eingerichteten Mobilen Kontrollgruppe vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen,

- c) die Vergütung von Mineralölsteuer nach § 52 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung,
  - d) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Erhebung von Säumniszuschlägen, die nach Veranlassung der Vollstreckung wegen der Hauptschuld mit Leistungsgebot anzufordern sind,
  - e) die Verwertung beweglicher Sachen;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebiets für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Zusammenhang mit dem nach Nummer 1 Buchstabe a bewilligten laufenden Zahlungsaufschub.

(2) Dem Hauptzollamt Konstanz werden übertragen die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Freiburg für die Aufgaben der Abgangs- und Bestimmungszollstellen im Such- und Mahnverfahren einschließlich des Erlasses von Steuerbescheiden sowie der Inanspruchnahme von Bürgen im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach dem Zollkodex in Verbindung mit der Zollkodex-Durchführungsverordnung, im gemeinsamen Versandverfahren nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren und im Versandverfahren mit Carnets TIR nach dem TIR-Übereinkommen in Verbindung mit dem Zollkodex und der Zollkodex-Durchführungsverordnung.

(3) Dem Hauptzollamt Lörrach werden die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Waldshut für die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen, soweit der Zollzahlstelle Lörrach die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt, übertragen.

(4) Dem Hauptzollamt Singen werden die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Konstanz für die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen, soweit der Zollzahlstelle die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt, übertragen.

## § 9

### Oberfinanzbezirk Hamburg

(1) Dem Hauptzollamt Hamburg-Freihafen werden übertragen die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hamburg für

1. die Bestellung von Steuerhilfspersonen zur Feststellung von zoll- und verbrauchsteuerrechtlichen Tatsachen;
2. die Zulassung von Schiffen, Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß;
3. die Zulassung von Erleichterungen bei der Zollbehandlung von Rückwaren im Verkehr zwischen dem Freihafen Hamburg und dem übrigen Zollgebiet der Gemeinschaft;

4. die Aufgaben der Abgangs- und Bestimmungszollstellen im Such- und Mahnverfahren einschließlich des Erlasses von Steuerbescheiden sowie der Inanspruchnahme von Bürgen im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach dem Zollkodex in Verbindung mit der Zollkodex-Durchführungsverordnung, im gemeinsamen Versandverfahren nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren und im Versandverfahren mit Carnets TIR nach dem TIR-Übereinkommen in Verbindung mit dem Zollkodex und der Zollkodex-Durchführungsverordnung;
5. die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen, soweit der Zollzahlstelle die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt.
  - (2) Dem Hauptzollamt Hamburg-Harburg werden übertragen die Zuständigkeiten
    1. der Hauptzollämter Lüneburg – Oberfinanzbezirk Hannover – und Itzehoe – Oberfinanzbezirk Kiel – für die Grenzaufsicht auf der Unterelbe;
    2. des Hauptzollamts Lüneburg – Oberfinanzbezirk Hannover – für die Grenzaufsicht in dem grenznahen Raum und in dem der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiet am südlichen Elbufer;
    3. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hamburg für
      - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs,
      - b) die Verwaltung von Sicherheiten mit Ausnahme der Barsicherheiten,
      - c) die Aufgaben der Stelle der Bürgschaftsleistung für die Gesamtbürgschaft nach Artikel 360 der Zollkodex-Durchführungsverordnung und den Artikeln 26 und 27 der Anlage I zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren sowie für die Befreiung von der Sicherheitsleistung nach Artikel 95 des Zollkodex,
      - d) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Erhebung von Säumniszuschlägen, die nach Veranlassung der Vollstreckung wegen der Hauptschuld mit Leistungsgebot anzufordern sind,
      - e) die Verwertung beweglicher Sachen,
      - f) die Verwaltung von Fundsachen,
      - g) die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen,
      - h) die Befreiung von Verkehrsverboten für Schiffe nach § 2 Abs. 3 der Zollverordnung,
      - i) die Grenzaufsicht;
    4. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebiets für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Zusammenhang mit dem nach Nummer 3 Buchstabe a bewilligten laufenden Zahlungsaufschub.
      - (3) Dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas werden übertragen die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter des Bundesgebiets für
        1. die Erhebung von Ausfuhrabgaben (§ 5 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen). Zuständig für die Entgegennahme der Anmeldung und des Antrags auf Abfertigung zur Ausfuhr sowie für die Entscheidung über diesen Antrag ist jedoch die Ausfuhrzollstelle (§ 23 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und Artikel 161 Abs. 5 des Zollkodex);
        2. die Gewährung der Prämie nach § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung einer Prämie für Tabakblätter.
          - (4) Dem Hauptzollamt Hamburg-St. Annen werden übertragen die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hamburg für die Vergütung von Mineralölsteuer nach § 52 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung.
          - (5) Dem Hauptzollamt Hamburg-Waltershof werden übertragen die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hamburg für die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.
          - (6) Dem Hauptzollamt für Prüfungen Hamburg werden übertragen die Zuständigkeiten
            1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hamburg und des Hauptzollamts Lüneburg – Oberfinanzdirektion Hannover – in den Landkreisen Harburg, Stade und vom Landkreis Cuxhaven die Stadt Hemmoor, die Samtgemeinden Am Dobrock, Börde Lamstedt, Hadeln und Sietland für die zollamtliche Überwachung nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes sowie die Steueraufsicht nach den §§ 209 und 210 der Abgabenordnung, soweit sie von einer besonders dafür eingerichteten Mobilien Kontrollgruppe vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen;
            2. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hamburg für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung durch die Zollverwaltung nach § 107 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 304 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes.

## § 10

**Oberfinanzbezirk Hannover**

- (1) Dem Hauptzollamt Braunschweig werden übertragen die Zuständigkeiten
  1. des Hauptzollamts Göttingen für die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten;
  2. der Hauptzollämter Hannover, Göttingen und Lüneburg für
    - a) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten (ausgenommen die Abnahme der eidesstattlichen Versicherungen), soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Erhebung von Säumniszuschlägen, die nach Veranlassung der Vollstreckung wegen der Hauptschuld mit Leistungsgebot anzufordern sind,
    - b) die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen, soweit der Zollzahlstelle die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt.

(2) Dem Hauptzollamt Emden wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Oldenburg für die Grenzaufsicht in den niedersächsischen Küstengewässern bis zur Linie westliches Weserufer – Langlütjen I – Leuchtturm Mellumplate, weiter Richtung Nordwesten bis zur Hoheitsgrenze nördlich Wangerooge übertragen.

(3) Dem Hauptzollamt Göttingen werden übertragen die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hannover für die Aufgaben der Abgangs- und Bestimmungszollstellen im Such- und Mahnverfahren einschließlich des Erlasses von Steuerbescheiden sowie der Inanspruchnahme von Bürgen im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach dem Zollkodex in Verbindung mit der Zollkodex-Durchführungsverordnung, im gemeinsamen Versandverfahren nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren und im Versandverfahren mit Carnets TIR nach dem TIR-Übereinkommen in Verbindung mit dem Zollkodex und der Zollkodex-Durchführungsverordnung.

(4) Dem Hauptzollamt Hannover werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hannover für
  - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,
  - b) die Vergütung von Mineralölsteuer nach § 52 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebiets für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Zusammenhang mit dem nach Nummer 1 Buchstabe a bewilligten laufenden Zahlungsaufschub.

(5) Dem Hauptzollamt Nordhorn werden übertragen die Zuständigkeiten

1. des Hauptzollamts Osnabrück für die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten;
2. der Hauptzollämter Emden, Oldenburg und Osnabrück für
  - a) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten (ausgenommen die Abnahme der eidesstattlichen Versicherungen), soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Erhebung von Säumniszuschlägen, die nach Veranlassung der Vollstreckung wegen der Hauptschuld mit Leistungsgebot anzufordern sind,
  - b) die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen, soweit der Zollzahlstelle die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt.

(6) Den Hauptzollämtern Göttingen, Hannover und Nordhorn werden jeweils übertragen die Zuständigkeiten der Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hannover ausgenommen des Hauptzollamts Lüneburg in den Landkreisen Harburg, Stade und vom Landkreis Cuxhaven die Stadt Hemmoor, die Samtgemeinden Am Dobrock, Börde Lamstedt, Hadeln und Sietland sowie des Hauptzollamts Oldenburg im Teilstück der Bundesautobahn A 27 zwischen Bremen und Bremerhaven, für die zollamtliche

Überwachung nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes sowie die Steueraufsicht nach den §§ 209 und 210 der Abgabenordnung, soweit sie von einer besonders dafür eingerichteten Mobilien Kontrollgruppe vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen.

## § 11

### Oberfinanzbezirk Karlsruhe

(1) Dem Hauptzollamt Karlsruhe werden übertragen

1. die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Mannheim für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub;
2. die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Mannheim sowie des Hauptzollamts Ludwigshafen – Oberfinanzbezirk Koblenz –, außer in dem zum Kreis Pirmasens gehörenden Teil seines Bezirks, für die zollamtliche Überwachung nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes sowie die Steueraufsicht nach den §§ 209 und 210 der Abgabenordnung, soweit sie von einer besonders dafür eingerichteten Mobilien Kontrollgruppe vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen;
3. die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter des Bundesgebiets für
  - a) die Sollstellung der im Rahmen des internationalen Alkoholschmuggels angeforderten Abgaben bei der Zollzahlstelle des Hauptzollamts Karlsruhe sowie die Erhebung der im Zusammenhang damit wirkten Säumniszuschläge,
  - b) die Vollstreckung wegen der unter Buchstabe a bezeichneten Geldforderungen,
  - c) die Bewilligung von Stundungen und die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Zusammenhang mit dem nach Nummer 1 bewilligten laufenden Zahlungsaufschub.

(2) Dem Hauptzollamt Mannheim wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Karlsruhe für die Vergütung von Mineralölsteuer nach § 52 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung übertragen.

## § 12

### Oberfinanzbezirk Kiel

(1) Dem Hauptzollamt Kiel werden übertragen die Zuständigkeiten

1. des Hauptzollamts Flensburg für
  - a) die Grenzaufsicht in den Küstengewässern der Ostsee mit Ausnahme auf der Schlei,
  - b) die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen, soweit der Zollzahlstelle die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt,
  - c) die Verwertung beweglicher Sachen;
2. des Hauptzollamts Lübeck für die Grenzaufsicht in den Küstengewässern der Ostsee und auf der Trave im grenznahen Raum;
3. der Hauptzollämter Flensburg und Itzehoe für die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Haupt-

zollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Erhebung von Säumniszuschlägen, die nach Veranlassung der Vollstreckung wegen der Hauptschuld mit Leistungsgebot anzufordern sind;

4. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Kiel für
  - a) die Vergütung von Mineralölsteuer nach § 52 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung,
  - b) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub;
5. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebiets für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Zusammenhang mit dem nach Nummer 4 Buchstabe b bewilligten laufenden Zahlungsaufschub.

(2) Den Hauptzollämtern Kiel und Lübeck werden jeweils übertragen die Zuständigkeiten der Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Kiel für die Überwachung nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes sowie die Steueraufsicht nach den §§ 209 und 210 der Abgabenordnung, soweit sie von einer besonders dafür eingerichteten Mobilen Kontrollgruppe vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen.

(3) Dem Hauptzollamt Lübeck werden übertragen die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Itzehoe für die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen, soweit der Zollzahlstelle die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt.

### § 13

#### Oberfinanzbezirk Koblenz

(1) Dem Hauptzollamt Kaiserslautern werden übertragen die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Koblenz für die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

(2) Dem Hauptzollamt Koblenz werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Koblenz für
  - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,
  - b) die Vergütung von Mineralölsteuer nach § 52 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebiets für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Zusammenhang mit dem nach Nummer 1 Buchstabe a bewilligten laufenden Zahlungsaufschub;
3. des Hauptzollamts Ludwigshafen für
  - a) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Erhebung von Säumniszuschlägen, die nach Veranlassung der Vollstreckung

wegen der Hauptschuld mit Leistungsgebot anzufordern sind,

- b) die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen, soweit der Zollzahlstelle die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt.

(3) Dem Hauptzollamt Ludwigshafen werden übertragen die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Koblenz für die Aufgaben der Abgangs- und Bestimmungszollstellen im Such- und Mahnverfahren einschließlich des Erlasses von Steuerbescheiden sowie der Inanspruchnahme von Bürgen im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach dem Zollkodex in Verbindung mit der Zollkodex-Durchführungsverordnung, im gemeinsamen Versandverfahren nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren und im Versandverfahren mit Carnets TIR nach dem TIR-Übereinkommen in Verbindung mit dem Zollkodex und der Zollkodex-Durchführungsverordnung.

(4) Dem Hauptzollamt Trier werden übertragen die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Kaiserslautern für

1. die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Erhebung von Säumniszuschlägen, die nach Veranlassung der Vollstreckung wegen der Hauptschuld mit Leistungsgebot anzufordern sind;
2. die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen, soweit der Zollzahlstelle die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt.

(5) Den Hauptzollämtern Koblenz und Trier werden jeweils übertragen die Zuständigkeiten der Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Koblenz für die zollamtliche Überwachung nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes sowie die Steueraufsicht nach den §§ 209 und 210 der Abgabenordnung, soweit sie von einer besonders dafür eingerichteten Mobilen Kontrollgruppe vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen. Im Bezirk des Hauptzollamts Ludwigshafen wird die Zuständigkeit daneben auch dem Hauptzollamt Karlsruhe – Oberfinanzbezirk Karlsruhe – übertragen.

### § 14

#### Oberfinanzbezirk Köln

(1) Dem Hauptzollamt Aachen werden übertragen die Aufgaben der Abgangs- und Bestimmungszollstellen im Such- und Mahnverfahren einschließlich des Erlasses von Steuerbescheiden sowie der Inanspruchnahme von Bürgen im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach dem Zollkodex in Verbindung mit der Zollkodex-Durchführungsverordnung, im gemeinsamen Versandverfahren nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren und im Versandverfahren mit Carnets TIR nach dem TIR-Übereinkommen in Verbindung mit dem Zollkodex und der Zollkodex-Durchführungsverordnung.

(2) Dem Hauptzollamt Köln-Deutz werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Köln für
  - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,

- b) die Aufgaben der Stelle der Bürgschaftsleistung für die Gesamtbürgschaft nach Artikel 360 der Zollkodex-Durchführungsverordnung und den Artikeln 26 und 27 der Anlage I zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren sowie für die Befreiung von der Sicherheitsleistung nach Artikel 95 des Zollkodex;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebiets für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Zusammenhang mit dem nach Nummer 1 Buchstabe a bewilligten laufenden Zahlungsaufschub;
3. des Hauptzollamts Köln-West für
- die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen,
  - die Verwaltung der nach den Zoll- und Verbrauchsteuervorschriften zu leistenden Sicherheiten.
- (3) Dem Hauptzollamt Köln-West werden übertragen die Zuständigkeiten
- des Hauptzollamts Aachen für die Vergütung von Mineralölsteuer nach § 52 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung;
  - des Hauptzollamts Köln-Deutz für
    - die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten,
    - die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Erhebung von Säumniszuschlägen, die nach Veranlassung der Vollstreckung wegen der Hauptschuld mit Leistungsgebot anzufordern sind,
    - die Verwertung beweglicher Sachen,
    - die Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß,
    - die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung durch die Zollverwaltung nach § 107 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 304 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes,
    - die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen, soweit der Zollzahlstelle die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt.
- (4) Den Hauptzollämtern Aachen und Köln-West werden jeweils übertragen die Zuständigkeiten der Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Köln für die zollamtliche Überwachung nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes sowie die Steueraufsicht nach den §§ 209 und 210 der Abgabenordnung, soweit sie von einer besonders dafür eingerichteten Mobilen Kontrollgruppe vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen.

#### § 15

##### Oberfinanzbezirk Magdeburg

(1) Dem Hauptzollamt Magdeburg werden übertragen die Zuständigkeiten

- des Hauptzollamts Halle für
  - die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,
  - die Vergütung von Mineralölsteuer nach § 52 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung,
  - die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten,
  - die Bearbeitung der Einzelauskunftersuchen nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (ABl. EG Nr. L 24 S. 1),
  - die zollamtliche Überwachung nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes sowie die Steueraufsicht nach den §§ 209 und 210 der Abgabenordnung, soweit sie von einer besonders dafür eingerichteten Mobilen Kontrollgruppe vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen;
- der anderen Hauptzollämter des Bundesgebiets für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Zusammenhang mit dem nach Nummer 1 Buchstabe a bewilligten laufenden Zahlungsaufschub.
 

(2) Dem Hauptzollamt Halle werden übertragen die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Magdeburg für

  - die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Erhebung von Säumniszuschlägen, die nach Veranlassung der Vollstreckung wegen der Hauptschuld mit Leistungsgebot anzufordern ist;
  - die Aufgaben der Abgangs- und Bestimmungszollstellen im Such- und Mahnverfahren einschließlich des Erlasses von Steuerbescheiden sowie der Inanspruchnahme von Bürgen im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach dem Zollkodex in Verbindung mit der Zollkodex-Durchführungsverordnung, im gemeinsamen Versandverfahren nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren und im Versandverfahren mit Carnets TIR nach dem TIR-Übereinkommen in Verbindung mit dem Zollkodex und der Zollkodex-Durchführungsverordnung;
  - für die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen, soweit der Zollzahlstelle die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt.

#### § 16

##### Oberfinanzbezirk München

(1) Dem Hauptzollamt Augsburg werden übertragen die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Lindau für

- die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Erhebung von Säumniszuschlägen, die nach Veranlassung der Vollstreckung wegen der Hauptschuld mit Leistungsgebot anzufordern sind;
- die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen, soweit

der Zollzahlstelle die Überwachung des Geldeingangs obliegt.

(2) Dem Hauptzollamt Bad Reichenhall werden übertragen die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks München für die Aufgaben der Abgangs- und Bestimmungszollstellen im Such- und Mahnverfahren einschließlich des Erlasses von Steuerbescheiden sowie der Inanspruchnahme von Bürgen im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach dem Zollkodex in Verbindung mit der Zollkodex-Durchführungsverordnung, im gemeinsamen Versandverfahren nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren und im Versandverfahren mit Carnets TIR nach dem TIR-Übereinkommen in Verbindung mit dem Zollkodex und der Zollkodex-Durchführungsverordnung.

(3) Dem Hauptzollamt Landshut werden übertragen die Zuständigkeiten

1. des Hauptzollamts Passau für

- a) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Erhebung von Säumniszuschlägen, die nach Veranlassung der Vollstreckung wegen der Hauptschuld mit Leistungsgebot anzufordern sind,
- b) die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen, soweit der Zollzahlstelle die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt;

2. des Hauptzollamts München, soweit aus dem Landkreis München die Gemeinden Unterschleißheim, Oberschleißheim, Garching bei München, Ismaning, Unterföhring, Aschheim und Kirchheim bei München betroffen sind, und des Hauptzollamts München-Flughafen für

- a) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Erhebung von Säumniszuschlägen, die nach Veranlassung der Vollstreckung wegen der Hauptschuld mit Leistungsgebot anzufordern sind,
- b) die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung durch die Zollverwaltung nach § 107 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 304 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes.

(4) Dem Hauptzollamt Lindau werden übertragen die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Augsburg für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung durch die Zollverwaltung nach § 107 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 304 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes.

(5) Dem Hauptzollamt München werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks München für

- a) die Bewilligung und den Widerruf des Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,

b) die Aufgaben der Stelle der Bürgschaftsleistung für die Gesamtbürgschaft nach Artikel 360 der Zollkodex-Durchführungsverordnung und den Artikeln 26 und 27 der Anlage I zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren sowie für die Befreiung von der Sicherheitsleistung nach Artikel 95 des Zollkodex,

c) die Vergütung von Mineralölsteuer nach § 52 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung;

2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebiets für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Zusammenhang mit dem nach Nummer 1 Buchstabe a bewilligten Zahlungsaufschub;

3. des Hauptzollamts München-Flughafen für die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen, soweit der Zollzahlstelle die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt.

(6) Dem Hauptzollamt Passau werden übertragen die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Landshut für

1. die Grenzaufsicht im grenznahen Raum zur Tschechischen Republik;
2. die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung durch die Zollverwaltung nach § 107 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 304 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes.

(7) Dem Hauptzollamt Rosenheim werden übertragen die Zuständigkeiten

1. des Hauptzollamts Bad Reichenhall für

- a) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Erhebung von Säumniszuschlägen, die nach Veranlassung der Vollstreckung wegen der Hauptschuld mit Leistungsgebot anzufordern sind,
- b) die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen, soweit der Zollzahlstelle die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt;

2. des Hauptzollamts München, soweit die Stadt München, der Landkreis Fürstenfeldbruck und aus dem Landkreis München die nicht unter Absatz 3 Nr. 2 genannten Gemeinden betroffen sind, für

- a) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Erhebung von Säumniszuschlägen, die nach Veranlassung der Vollstreckung wegen der Hauptschuld mit Leistungsgebot anzufordern sind,
- b) die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung durch die Zollverwaltung nach § 107 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 304 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes.

(8) Den Hauptzollämtern Bad Reichenhall, Landshut und Lindau werden jeweils übertragen die Zuständigkei-

ten der übrigen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks für die zollamtliche Überwachung nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes sowie die Steueraufsicht nach den §§ 209 und 210 der Abgabenordnung, soweit sie von einer besonders dafür eingerichteten Mobilen Kontrollgruppe vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen.

### § 17

#### Oberfinanzbezirk Münster

(1) Dem Hauptzollamt Bielefeld werden übertragen die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter im Steuergebiet für die Verwaltung der Steuerzeichenangelegenheiten, soweit sie die Ausgabe und das Steuerzeichenschuldverhältnis betreffen, sowie für die Verwaltung der Tabaksteuer, soweit diese im Zusammenhang mit der Verwendung von Tabaksteuerzeichen festzusetzen ist.

(2) Den Hauptzollämtern Bielefeld, Dortmund und Münster werden jeweils übertragen die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Münster für die zollamtliche Überwachung nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes sowie die Steueraufsicht nach den §§ 209 und 210 der Abgabenordnung, soweit sie von einer besonders dafür eingerichteten Mobilen Kontrollgruppe vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen.

(3) Dem Hauptzollamt Münster werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Münster für
  - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,
  - b) die Vergütung von Mineralölsteuer nach § 52 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung,
  - c) die Aufgaben der Abgangs- und Bestimmungszollstellen im Such- und Mahnverfahren einschließlich des Erlasses von Steuerbescheiden sowie der Inanspruchnahme von Bürgen im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach dem Zollkodex in Verbindung mit der Zollkodex-Durchführungsverordnung, im gemeinsamen Versandverfahren nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren und im Versandverfahren mit Carnets TIR nach dem TIR-Übereinkommen in Verbindung mit dem Zollkodex und der Zollkodex-Durchführungsverordnung;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebiets für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Zusammenhang mit dem nach Nummer 1 Buchstabe a bewilligten laufenden Zahlungsaufschub.

### § 18

#### Oberfinanzbezirk Nürnberg

(1) Dem Hauptzollamt Bamberg werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der Hauptzollämter Hof, Regensburg und Weiden für
  - a) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufga-

ben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Erhebung von Säumniszuschlägen, die nach Veranlassung der Vollstreckung wegen der Hauptschuld mit Leistungsgebot anzufordern sind,

- b) die Verwertung beweglicher Sachen;
2. der Hauptzollämter Hof und Weiden für die Abrechnung von vereinfachten Verfahren zur Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr (Sammelzollverfahren) im Sinne des Artikels 76 des Zollkodex einschließlich der sich daraus ergebenden Steuer- beziehungsweise Steueränderungsbescheide, soweit nicht im Einzelfall bestimmte vereinfachte Verfahren von der Zuständigkeitsübertragung ausdrücklich ausgenommen werden;
3. des Hauptzollamts Hof für die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen, soweit der Zollzahlstelle die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt.

(2) Dem Hauptzollamt Nürnberg-Fürth werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Nürnberg für
  - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,
  - b) die Vergütung von Mineralölsteuer nach § 52 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebiets für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Zusammenhang mit dem nach Nummer 1 Buchstabe a bewilligten laufenden Zahlungsaufschub.

(3) Den Hauptzollämtern Bamberg, Nürnberg-Fürth und Regensburg werden jeweils übertragen die Zuständigkeit der Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Nürnberg für die zollamtliche Überwachung nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes sowie die Steueraufsicht nach den §§ 209 und 210 der Abgabenordnung, soweit sie von einer besonders dafür eingerichteten Mobilen Kontrollgruppe vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen.

(4) Dem Hauptzollamt Schweinfurt werden übertragen die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Nürnberg für die Aufgaben der Abgangs- und Bestimmungszollstellen im Such- und Mahnverfahren einschließlich des Erlasses von Steuerbescheiden sowie der Inanspruchnahme von Bürgen im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach dem Zollkodex in Verbindung mit der Zollkodex-Durchführungsverordnung, im gemeinsamen Versandverfahren nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren und im Versandverfahren mit Carnets TIR nach dem TIR-Übereinkommen in Verbindung mit dem Zollkodex und der Zollkodex-Durchführungsverordnung.

(5) Dem Hauptzollamt Weiden werden übertragen die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Regensburg für die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen, soweit der Zollzahlstelle die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt.

## § 19

**Oberfinanzbezirk Rostock**

(1) Dem Hauptzollamt Neubrandenburg werden übertragen die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Rostock für die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

(2) Dem Hauptzollamt Schwerin werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Rostock für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebiets für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung, und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Zusammenhang mit dem nach Nummer 1 bewilligten laufenden Zahlungsaufschub;
3. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Rostock für die Vergütung der Mineralölsteuer nach § 52 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung.

(3) Dem Hauptzollamt Stralsund werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Rostock für die Aufgaben der Abgangs- und Bestimmungszollstellen im Such- und Mahnverfahren einschließlich des Erlasses von Steuerbescheiden sowie der Inanspruchnahme von Bürgen im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach dem Zollkodex in Verbindung mit der Zollkodex-Durchführungsverordnung, im gemeinsamen Versandverfahren nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren und im Versandverfahren mit Carnets TIR nach dem TIR-Übereinkommen in Verbindung mit dem Zollkodex und der Zollkodex-Durchführungsverordnung;
2. des Hauptzollamts Neubrandenburg für
  - a) die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung durch die Zollverwaltung nach § 107 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 304 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes,
  - b) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Erhebung von Säumniszuschlägen, die nach Veranlassung der Vollstreckung wegen der Hauptschuld mit Leistungsgebot anzufordern sind,
  - c) die Verwertung beweglicher Sachen,
  - d) die Grenzaufsicht im Oderhaff;
3. des Hauptzollamts Schwerin für die Grenzaufsicht im grenznahen Raum.

(4) Den Hauptzollämtern Schwerin und Stralsund werden jeweils übertragen die Zuständigkeiten der Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Rostock für die zollamtliche Überwachung nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes, sowie die Steueraufsicht nach den §§ 209 und 210 der Abgabenordnung, soweit sie von einer besonders dafür eingerichteten Mobilen Kontrollgruppe vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen.

## § 20

**Oberfinanzbezirk Saarbrücken**

Dem Hauptzollamt Saarlouis werden übertragen die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter des Bundesgebiets für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Zusammenhang mit dem beim Hauptzollamt Saarlouis bewilligten laufenden Zahlungsaufschub.

## § 21

**Oberfinanzbezirk Stuttgart**

(1) Dem Hauptzollamt Reutlingen werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Stuttgart für die Aufgaben der Abgangs- und Bestimmungszollstellen im Such- und Mahnverfahren einschließlich des Erlasses von Steuerbescheiden sowie der Inanspruchnahme von Bürgen im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach dem Zollkodex in Verbindung mit der Zollkodex-Durchführungsverordnung, im gemeinsamen Versandverfahren nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren und im Versandverfahren mit Carnets TIR nach dem TIR-Übereinkommen in Verbindung mit dem Zollkodex und der Zollkodex-Durchführungsverordnung;
2. der Hauptzollämter Friedrichshafen und Ulm für
  - a) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Erhebung von Säumniszuschlägen, die nach Veranlassung der Vollstreckung wegen der Hauptschuld mit Leistungsgebot anzufordern sind,
  - b) die Verwertung beweglicher Sachen,
  - c) die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen, soweit der Zollzahlstelle die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt.

(2) Dem Hauptzollamt Stuttgart werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebiets für
  - a) die Entgegennahme oder Zurückweisung der Abfindungsanmeldungen,
  - b) die Überwachung der Einhaltung von Erzeugungsbeschränkungen,
  - c) die Erteilung von Brenngenehmigungen,
  - d) die Festsetzung der zu versteuernden Branntweinemengen und die Erhebung des Branntweinaufschlags auf Grund der Abfindungsanmeldung,
  - e) die Festsetzung der abzuliefernden Branntweinemengen und die Zahlung des Übernahmegeldes auf Grund der Abfindungsanmeldung,
  - f) die Anordnung von Ausbeuteermittlungen zur Festsetzung besonderer Ausbeutesätze, wenn sich das Erfordernis dazu aus der Abfindungsanmeldung ergibt;
2. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Stuttgart für

- a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs,
  - b) die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen;
3. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebiets für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlaß von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Zusammenhang mit dem nach Nummer 2 Buchstabe a bewilligten laufenden Zahlungsaufschub;
4. des Hauptzollamts Heilbronn für
- a) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Erhebung von Säumniszuschlägen, die nach Veranlassung der Vollstreckung wegen der Hauptschuld mit Leistungsgebot anzufordern sind,
  - b) die Verwertung beweglicher Sachen;
5. des Hauptzollamts Reutlingen für die Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß;
6. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Stuttgart für die Vergütung von Mineralölsteuer nach § 52 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung.

(3) Dem Hauptzollamt Ulm werden übertragen die Zuständigkeiten

- 1. der Hauptzollämter Friedrichshafen und Reutlingen für die Sachbearbeitung der Steuerstrafsachen und Bußgeldsachen;
- 2. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Stuttgart für die Sachbearbeitung bei der Überwachung von Verbringungsverboten hinsichtlich gewaltverherrlichender, pornographischer, jugendgefährden-

der und verfassungswidriger Schriften, Tonträger, Bildträger, Abbildungen und anderen Darstellungen;

3. des Hauptzollamts Augsburg – Oberfinanzbezirk München – für die zollamtliche Abfertigung des Warenverkehrs über die Grenze des Zollgebiets der Gemeinschaft in folgendem Teil des Bezirks des Hauptzollamts Augsburg:

Landkreis Neu-Ulm ohne die Gemeinden Altstadt, Kellmünz a.d. Iller, Oberroth, Osterberg und Unterroth, vom Landkreis Günzburg die Gemeinden Bibertal, Bubesheim, Burgau, Burtenbach, Dürrlauingen, Günzburg, Gundremmingen, Haldenwang, Ichenhausen, Jettingen-Scheppach, Kammeltal, Kötz, Landensberg, Leipheim, Offingen, Rettenbach, Röfingen, Waldstetten und Winterbach.

(4) Dem Hauptzollamt Friedrichshafen wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Lindau – Oberfinanzbezirk München – für die Grenzaufsicht auf dem Bodensee übertragen.

(5) Den Hauptzollämtern Stuttgart und Ulm werden jeweils übertragen die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Stuttgart für die zollamtliche Überwachung nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes sowie die Steueraufsicht nach den §§ 209 und 210 der Abgabenordnung, soweit sie von einer besonders dafür eingerichteten Mobilen Kontrollgruppe vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen.

## § 22

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf Hauptzollämter für den Bereich mehrerer Hauptzollämter vom 7. August 1991 (BGBl. I S. 1776) außer Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1997

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

**Verordnung  
zur Bestimmung der Beitragssätze  
in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1998  
und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1998  
(Beitragssatzverordnung 1998 – BSV 1998)**

**Vom 19. Dezember 1997**

Auf Grund	Einkommensklasse	monatlicher Zuschußbetrag
– des § 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337),	20 001–21 000 DM	214 DM
	21 001–22 000 DM	204 DM
	22 001–23 000 DM	193 DM
	23 001–24 000 DM	182 DM
– des § 35 Abs. 1 und der §§ 69 und 120 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891)	24 001–25 000 DM	172 DM
	25 001–26 000 DM	161 DM
	26 001–27 000 DM	150 DM
verordnet die Bundesregierung und auf Grund	27 001–28 000 DM	139 DM
	28 001–29 000 DM	129 DM
– des § 188 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, und	29 001–30 000 DM	118 DM
	30 001–31 000 DM	107 DM
	31 001–32 000 DM	96 DM
– des § 281b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist,	32 001–33 000 DM	86 DM
	33 001–34 000 DM	75 DM
	34 001–35 000 DM	64 DM
	35 001–36 000 DM	54 DM
verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:	36 001–37 000 DM	43 DM
	37 001–38 000 DM	32 DM
	38 001–39 000 DM	21 DM
	39 001–40 000 DM	11 DM.

**§ 1**

**Beitragssätze in der Rentenversicherung**

Der Beitragssatz für das Jahr 1998 beträgt in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 20,3 vom Hundert und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 26,9 vom Hundert.

(2) In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschußbetrag für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 1998 wie folgt festgesetzt:

**§ 2**

**Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte**

(1) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 1998 monatlich 335 Deutsche Mark.

(2) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 1998 monatlich 280 Deutsche Mark.

**§ 3**

**Beitragszuschuß  
in der Alterssicherung der Landwirte**

(1) In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschußbetrag für das Kalenderjahr 1998 wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschußbetrag	Einkommensklasse	monatlicher Zuschußbetrag (Ost)
bis 16 000 DM	268 DM	bis 16 000 DM	224 DM
16 001–17 000 DM	257 DM	16 001–17 000 DM	215 DM
17 001–18 000 DM	247 DM	17 001–18 000 DM	206 DM
18 001–19 000 DM	236 DM	18 001–19 000 DM	197 DM
19 001–20 000 DM	225 DM	19 001–20 000 DM	188 DM
		20 001–21 000 DM	179 DM
		21 001–22 000 DM	170 DM
		22 001–23 000 DM	161 DM
		23 001–24 000 DM	152 DM
		24 001–25 000 DM	143 DM
		25 001–26 000 DM	134 DM
		26 001–27 000 DM	125 DM
		27 001–28 000 DM	116 DM
		28 001–29 000 DM	108 DM
		29 001–30 000 DM	99 DM
		30 001–31 000 DM	90 DM
		31 001–32 000 DM	81 DM
		32 001–33 000 DM	72 DM
		33 001–34 000 DM	63 DM
		34 001–35 000 DM	54 DM
		35 001–36 000 DM	45 DM
		36 001–37 000 DM	36 DM
		37 001–38 000 DM	27 DM
		38 001–39 000 DM	18 DM
		39 001–40 000 DM	9 DM.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen.

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 13,35 DM (11,20 DM zuzüglich 2,15 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,45 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

#### § 4

##### Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

(1) Die auf Grund des vorläufigen Durchschnittsentgelts und des Beitragsatzes für das Jahr 1998 berechneten Faktoren betragen im Jahre 1998

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Umrechnung

a) von Entgeltpunkten in Beiträge 10910,2350,  
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge 9091,1049,

b) von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte 0,0000916571,  
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost) 0,0001099976,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Umrechnung

a) von Entgeltpunkten in Beiträge 14457,4050,  
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge 12046,8336,

b) von Beiträgen in Entgeltpunkte 0,0000691687,  
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost) 0,0000830094.

(2) Entgeltpunkte werden in Beiträge umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden.

(3) Beiträge werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Beiträge durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

(4) Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbare Deckungsrücklagen werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden, der für den Zeitpunkt maßgebend ist, in dem der Versicherungsfall als eingetreten gilt. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Dezember 1997

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm